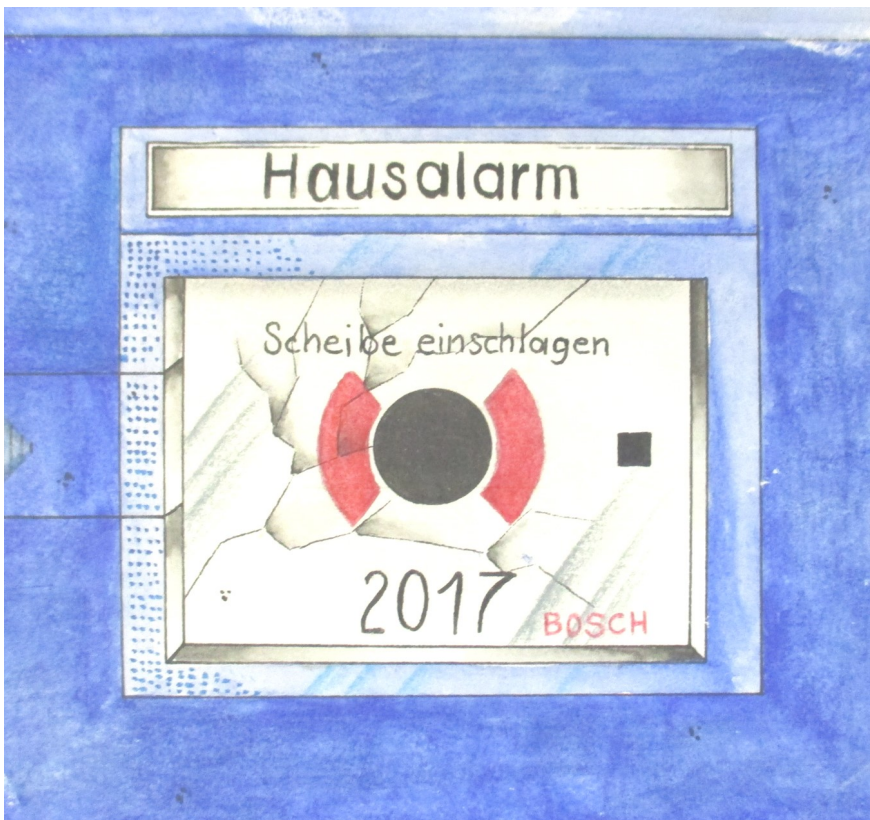


S₁ C_A H₂ U₁ L₂ D₁ E₁ N₁

Kontostand Euro 712,00
Zahlungseingänge Euro 1.209,44
Zahlungsausgänge Euro 6.844,16
Neuer Kontostand Euro 3.500,00
Dispositivkredit: 9,750%
Kredit: 12,250%

HAUSWIRTSCHAFT
Das Gefangenen-Magazin in der JVA Wuppertal -Vohwinkel
Sonderheft



HAUSALARM im Abonnement

Sie möchten regelmäßig und druckfrisch die neueste Ausgabe unseres Gefangenen-Magazin HAUSALARM lesen, dann schreiben Sie an die Redaktion.

Der HAUSALARM wird mindestens 2-3 x im Jahr kostenlos abgegeben. Spendenzahlungen sind daher herzlich willkommen.

Spenden sind gerne Willkommen

Spenden an:

Katholischer Gefängnisverein für das Bergische Land e.V.

Bank: Stadtparkasse Wuppertal

IBAN: DE18 3305 0000 0000 6105 68

BIC: WUPSDF33XXX

Verwendungszweck: Medien

Impressum

Herausgeber:

LRD Haucke

Redaktion:

Heiko H.
Peter S.

Fotos: Redaktion

Titelbild: Redaktion

Layout: Redaktion

1. Auflage 2019

Druck:

JVA druck + medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern

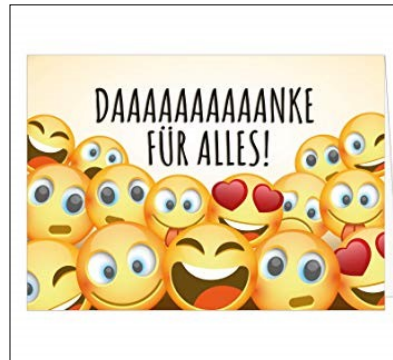
Anschrift:

Redaktion HAUSALARM
JVA Wuppertal-Vohwinkel
Simonshöfchen 26
42327 Wuppertal

HAUSALARM

Das Gefangenen-Magazin der JVA Wuppertal-Vohwinkel wird kostenlos abgegeben. Namentlich gekennzeichnete Beiträge, Leserbriefe und abgedruckte Presseberichte müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers oder der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Bei Zuschriften an die Redaktion wird das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung vorausgesetzt, falls kein ausdrücklicher Vorbehalt schriftlich mitgeteilt wird. Nachdruck ist mit Quellenangabe und gegen Zusendung von zwei Belegexemplaren erwünscht!

Danke	Seite 4
Vorwort	Seite 5
Schulden erzeugen	Seite 7
Mahnung vom Gläubiger	Seite 8
Mah-/Vollstreckungsverfahren	Seite 10
Vollstreckung	Seite 17
Pfändungsablauf	Seite 20
Forderungspfändung	Seite 23
Sachpfändung	Seite 36
Insolvenz	Seite 38
Pfändung- /Düsseldorfer Tabelle	Seite 49
Schufa-Auskunft	Seite 54
Inkasso - Unseriöse Forderungen erkennen	Seite 55
So schützen sie sich vor Abzocke	Seite 58
Inkassogebühren	Seite 60
Musterbrief Unberechtigte Hauptforderung	Seite 64
Musterbrief Überhöhte Inkassokosten	Seite 65
Musterbrief Wegen Schadensminderung	Seite 66
Leistungen nach der Haft	
Arbeitslosengeld 1	Seite 67
Arbeitslosengeld 2 & Extra	Seite 68
Kindergeld	Seite 74
Wohngeld	Seite 76
Leistungen Asylbewerber	Seite 78
Was ist Was ?	Seite 80
Aktuelles	Seite 83



Danke

Eine Danksagung für alle.....



Mahnverfahren

Alles rund um Mahnverfahren /
Vollstreckungsverfahren....



Insolvenz

Alles zum Thema Insolvenz und wie
man damit Umgeht.



Was ist Was ?

Kurzbeschreibung für alle Frage-
punkte



Danke

Die Redaktion ist in dem einen oder anderen Fall auf die Hilfe von verschiedenen Personen angewiesen, da wir immer noch in einer Justizvollzugsanstalt sind und somit keinen ständigen Internetzugang haben und somit auch das Recherchieren für den einen oder anderen Teil dieses Heftes sich somit nicht leicht gestaltet.

Aber dank verschiedener Stellen in der Anstalt hat die Redaktion doch ihr Ziel erreicht und hoffentlich ein gutes und informatives „Sonderheft“ erstellt.

Unser Dank gilt folgenden Unterstützern:

- **Herr Jelinek** (Sozialdienst)
- **Herr Jacob** (Integrationslehrer)
- **Frau Kricke** (Sozialdienst)
- **Frau Froese** (Sozialdienst)
- **Herrn Volk** (Sozialdienst)
- **GESA-Team** (GESA Schuldnerberatung)

Schulden ist ein Thema, was alle angeht.

Dieses spezielle Thema verdient ein „Sonderheft“, was wir allen, die interessiert sind, präsentieren. Aber die, für die dieses Thema nicht im Fokus ist, werden beim Lesen zu Interessierten und Wissenden !

Das ist unser Versprechen !

Wir werden dieses Magazin fortlaufend den neusten Entwicklungen anpassen.

Der 1. Aufschlag ist somit geschehen und motiviert uns am Ball zu bleiben. Diesmal gehen wir noch nicht auf die Thematik Schulden im Jugendvollzug ein, da dieses aus organisatorischen Gründen nicht möglich war und idealistisches Denken bewusst blockiert wurde.

Aber auch Angehörige und indirekt Betroffene lernen viel und können so dann als Wissende unterstützend tätig werden.

An dieser Stelle möchten wir maßgeblich die überproportionale Leistung eines einzelnen Redakteurs herausstellen, der sich wie im Tanzsport das „Goldene Star“-Abzeichen verdient hat.

Natürlich ist unser Team von zig Menschen inspiriert und unterstützt worden. Ein besonderer Dank gilt dem Sozialdienst und dem Pädagogischen Dienst der JVA Wuppertal-Vohwinkel, ebenso der GESA Schuldnerberatung.

Nicht zu vergessen unsere Redaktionsteam-Koordinatoren Frau Schaumburg & Herrn Franke sowie Herrn Richert.

Der Geist aller ist das auch zukünftig lebende Produkt was Sie/Ihr heute in Händen haltet.

Viel Freude beim Studium!

Euer Hausalarm - Team

Das große Schulden ABC

Das große Thema Schulden in unserer neuesten Ausgabe ist ein Thema, das Menschen hier in der JVA und außerhalb der Mauern sehr oft betrifft, denn Schulden hat fast jeder Mensch. Habe ich eine Kreditkarte mit Ratenzahlung und benutze diese oder eine Bestellung auf Rechnung gekauft, habe ich de facto Schulden. Dass nicht alle Schulden gleich in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen enden, ist auch schon irgendwie klar, weil sonst könnte sich unsere Wirtschaft gleich den Strick nehmen. In diesem Beitrag geht es um Schulden, die nicht mehr aus den verschiedensten Gründen bezahlt werden können.

Die Redaktion möchte dich, die Leser unseres „Hausalarms“, an die Hand nehmen und durch den Dschungel „Schulden und ihre Folgen“ begleiten.

Ihr werdet sehr vieles Neues und Informatives erfahren im Umgang mit Schulden und es gibt auch Tipps, die den Umgang mit Schulden vielleicht auch erleichtern werden.

Der komplette Beitrag ist keine Rechtsberatung, sondern ein Leitfadens und eine Hilfestellung!

Am Anfang von Schulden steht nicht das Ei oder das Huhn, sondern die Person, die Schulden erzeugt hat.

Es gibt dafür viele Gründe:

- ⇒ unbezahlte Rechnungen / gleichgültiger Umgang mit Rechnungen und Schulden (auch Frechheit oder Dummheit genannt)
- ⇒ Unterhaltsforderungen,
- ⇒ Forderungen von unbezahlten Bankkrediten
- ⇒ Forderungen vom Vermieter
- ⇒ Scheidung
- ⇒ Unfall / Krankheit
- ⇒ Freiheitsstrafen
- ⇒ Geldstrafen
- ⇒ etc.

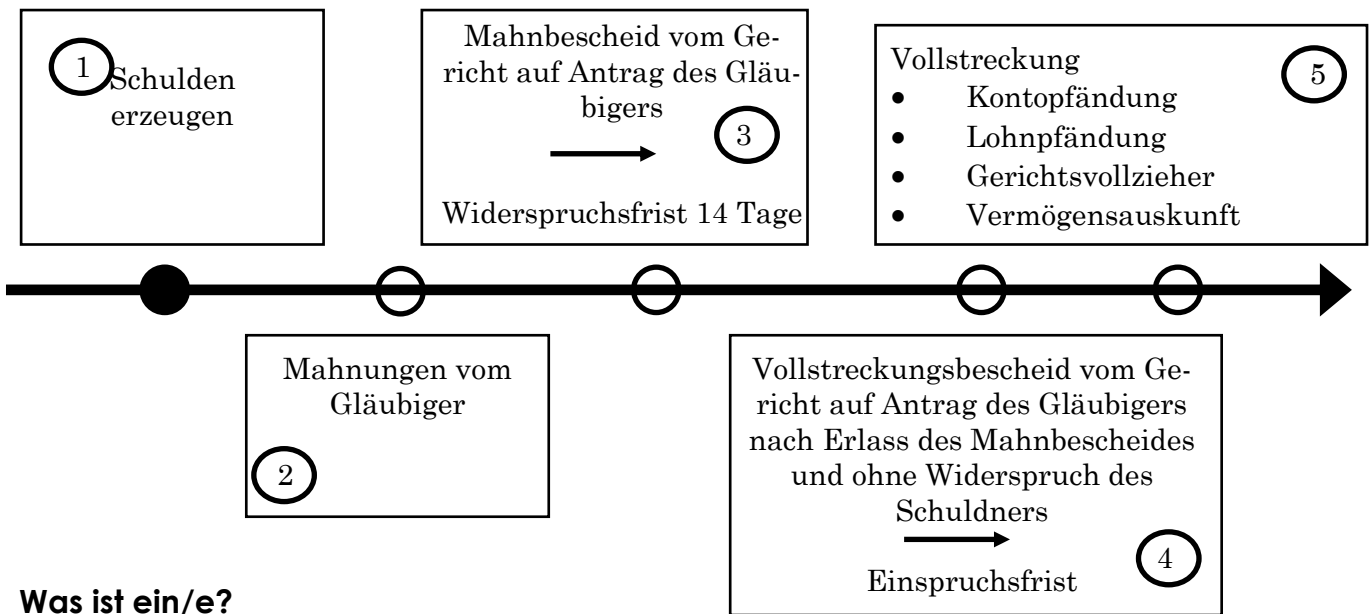
Die Liste könnte noch viel länger sein, aber schauen wir uns doch mal Grundsätzliches zum Thema Schulden und die damit verbundenen Vorgänge und Begriffe an.

Die Zahl der überschuldeten Menschen in Deutschland ist 2017 zum vierten Mal in Folge gestiegen. Demnach sind durchschnittlich 10,04 % der Bürger über 18 Jahre überschuldet.

Die Stadt mit der höchsten Überschuldungsquote in Nordrhein-Westfalen ist Wuppertal mit 18,38 % !

Hauptgründe -> Arbeitslosigkeit 20,2 %, Erkrankung/Unfälle/Sucht 15,3%, Trennung 12,3%, Unwirtschaftliche Haushaltsführung 10,9 %, gescheiterte Selbstständigkeit 8,4%

Schulden erzeugen



Was ist ein/e?

Gläubiger:

Ein Gläubiger ist die Person/Firma, bei der ich die Schulden gemacht habe.

Schuldner:

Ein Schuldner ist die Person, die Schulden verursacht hat.

Hauptforderung:

ursprünglicher Schuldenbetrag (z.B. Rechnungssumme)

Nebenforderung:

angefallene Kosten (z.B. Mahnkosten, Rechtsanwaltskosten, Inkassokosten, Zinsen, etc.)

Beispiel

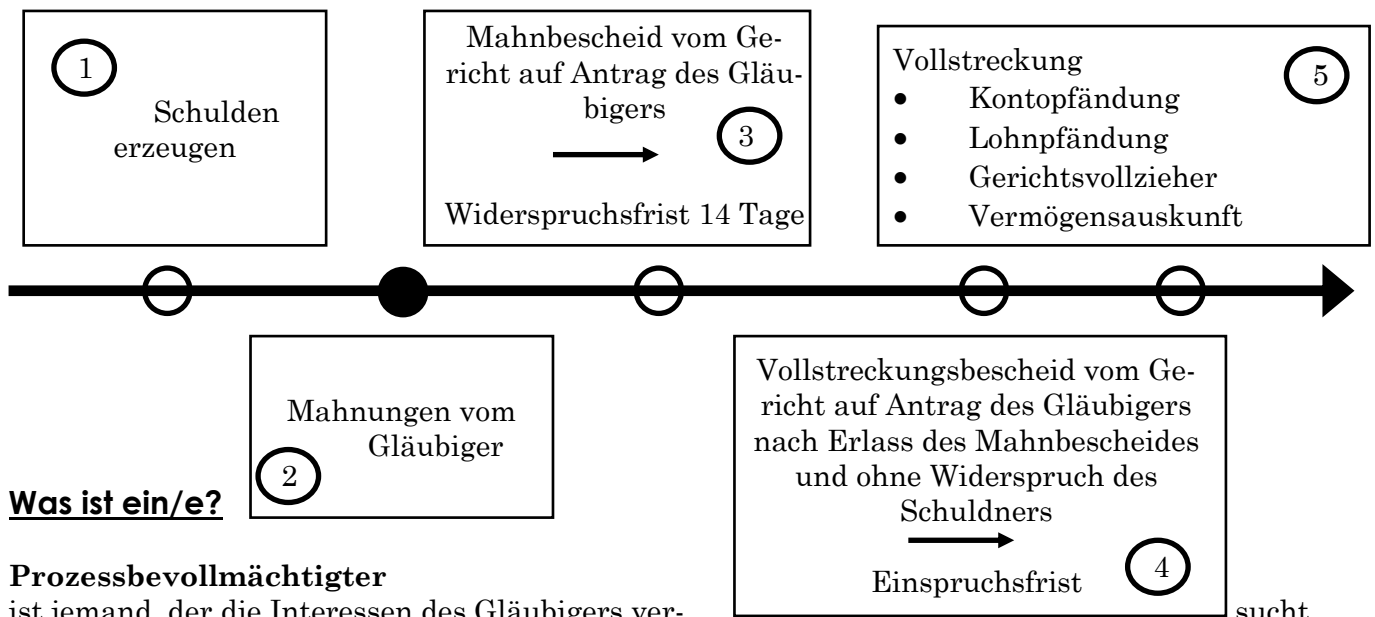
Herr Maier kauft ein Hemd online bei der Firma Superhemd für 119 € auf Rechnung. Die Rechnung wird aber nie bezahlt, das Hemd aber geliefert.

Schuldner: Herr Maier

Gläubiger: Firma Superhemd

Einzelpreis	Gesamtpreis
121,00 €	30,25 €
77,08 €	77,08 €
34,50 €	34,50 €
21,67 €	21,67 €
24,00 €	24,00 €
21,40 €	21,40 €
34,00 €	34,00 €
	20,00 €
	20,00 €
	20,00 €
	20,00 €
	20,00 €
	20,00 €

Mahnung vom Gläubiger



Was ist ein/e?

Prozessbevollmächtigter

ist jemand, der die Interessen des Gläubigers vorzusetzen. Das können Anwälte sein, Inkassounternehmen und sogar auch ganz normale Privatleute. Es kommt bei großen Firmen vor, dass der Gläubiger die Forderung an den Prozessbevollmächtigten abtritt/verkauft und dieser versucht, die Forderung unter seinem Namen einzutreiben. Es kommt auch sehr oft vor, dass, wenn es um Erlass eines Mahnbescheides geht, das Inkassounternehmen die Forderung wieder an ein anderes Inkassounternehmen abtritt/verkauft.

Meist bevor einem ein Mahnbescheid in das Haus flattert, versuchen die Gläubiger den außegerichtlichen Weg zu beschreiten. Das heißt für die Schuldner, dass ein Gläubiger selbst oder sein Bevollmächtigter die Forderung anzeigt und eine Zahlungsfrist setzt, bis wann die Forderung zu bezahlen ist. Ab diesem Zeitpunkt (wie aus unserem Beispiel) ist die Forderung nicht mehr 119 € für das Hemd, sondern jetzt kommen Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Mahnkosten etc. hinzu, so dass aus der ursprünglichen Forderung ganz schnell mal 170 € geworden sind.

Ein Tipp von der Redaktion an dieser Stelle: Steck den Kopf nicht in den Sand, sondern mach dir bewusst, wenn eine Forderung nicht zu bezahlen ist, so suche jetzt schon Kontakt zum Gläubiger/Bevollmächtigten, weil jetzt die Kosten noch gering sind und eine Ratenzahlung möglich ist. Kommt der nächste Schritt und es wird ein Mahnbescheid erlassen, steigen die Kosten erneut an.

In unserem Beispiel heißt das nun, die Firma Superhemd beauftragt das Inkassounternehmen „Scharfer Schlag“ mit der Eintreibung der Forderung. Für die Dienstleistung vom Inkassounternehmen „Scharfer Schlag“ werden nun auch Gebühren fällig.

Gläubiger:	Firma Superhemd	
Bevollmächtigter:	Inkasso „Scharfer Schlag“	
Schuldner:	Herr Maier	
Forderung:	Hemd	119 €
	Mahnkosten	10 €
	Auskünfte	10 €
	<u>Inkassogebühr</u>	<u>31 €</u>
		170 €

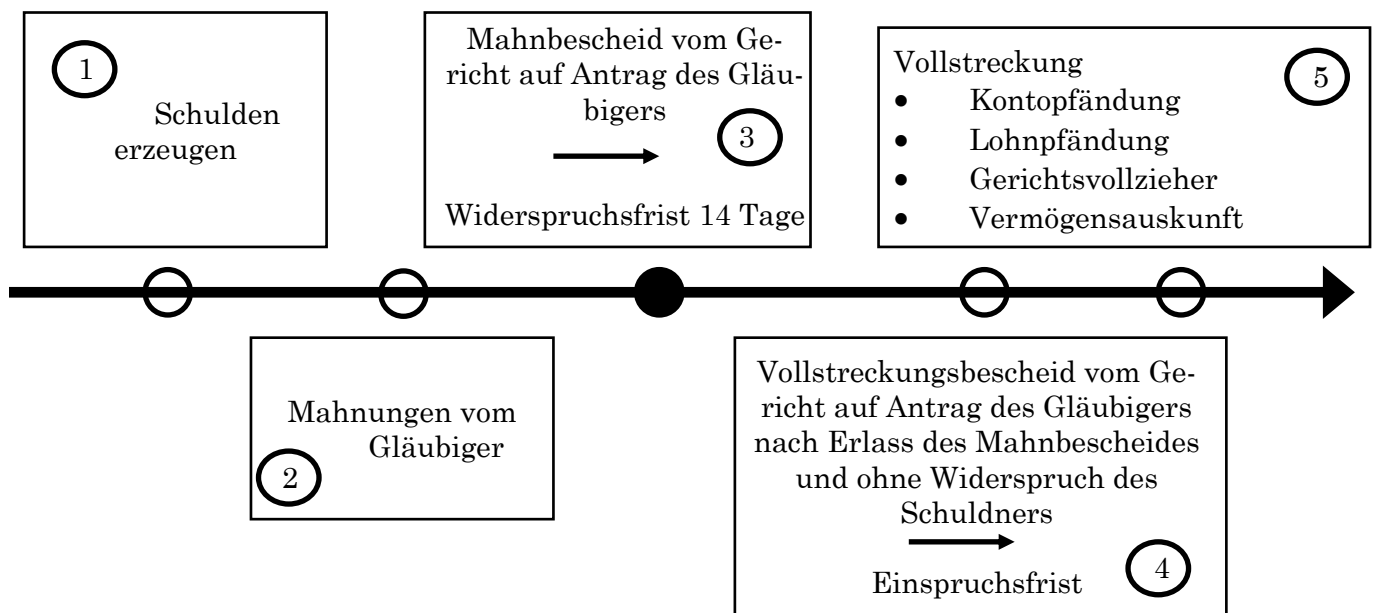


zzgl. Zinsen

Mahngerichte in Deutschland



Mahnverfahren



Was ist ein Mahnbescheid?

Der Mahnbescheid ist die Vorstufe zum Vollstreckungsbescheid. Da die Gläubiger schnell einen Vollstreckungsbescheid (= Titel) haben wollen, nehmen Sie den Weg über das Mahnverfahren, weil das schnell geht und meistens günstiger ist. Ein Gläubiger hätte auch die Möglichkeit, direkt über einen Prozess bei Gericht einen Titel zu erwirken gegen den Schuldner, aber zu 99 % wird das Mahnverfahren gewählt.

Der Gläubiger oder Prozessbevollmächtigte beantragt beim Mahngericht den Erlass des Mahnbescheides.

Was ist das Mahngericht?

Das Mahngericht ist eine eigene Abteilung des Amtsgerichts. Nicht jedes Amtsgericht kann Mahn-/Vollstreckungsbescheide erlassen. Meistens hat jedes Bundesland ein oder mehrere Mahngerichte. Da die Anträge meist online ausgefüllt und später zum Unterschreiben ausgedruckt werden, hilft einem das Internet beim Ausfüllen, es sagt einem, welches Mahngericht zuständig ist (meist das nächste Mahngericht am Wohnort des Gläubigers). Auch hilft das Netz bei der Auswahl des Gerichtes, an das das Verfahren abgegeben wird, wenn Widerspruch in dem Verfahren eingelegt wird (das örtliche zuständige Gericht in der Nähe des Schuldners).

Das Mahngericht prüft nicht, ob die Forderung gegenüber dem Schuldner berechtigt ist, sondern es wird nur Folgendes vom Gericht geprüft:

- ob ein Schuldner/Gläubiger evtl. Prozessbevollmächtigter angegeben ist
- ob der Antrag an das richtige Gericht gestellt wurde
- ob der Anspruch richtig geltend gemacht wird mit Angaben von Hauptforderung, Nebenforderung, Datum, Grund der Forderung, Angaben des effektiven Jahreszinses (ist für die Zinsberechnung notwendig)
- ob die Forderung nicht von der Gegenleistung abhängt oder diese Gegenleistung schon erbracht ist
- bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid, an welches Gericht die Sache abgegeben wird (Forderungen bis 5000 € gehen an das Amtsgericht und über 5000 € an das Landgericht)
- ob der Antrag handschriftlich unterschrieben ist

Sind all diese Punkte erfüllt, erlässt das Mahngericht den Mahnbescheid. Die Zustellung des Mahnbescheides erfolgt durch die Post, da die Zustellung dokumentiert werden muss. Danach erhält der Gläubiger/Prozessbevollmächtigte einen Brief, in dem zwei wichtige Punkte stehen:

- a) die Kosten für das Mahnverfahren: Bezahlt der Gläubiger/Prozessbevollmächtigte diese nicht, wird später auch kein Vollstreckungsbescheid erlassen.
- b) Dass der Mahnbescheid am Tage xx zugestellt wurde und ab dem xx ein Vollstreckungsbescheid beantragt werden kann.

Der Mahnbescheid ist in ganz Deutschland immer gleich. Er hat folgende zwei Seiten immer bei der Zustellung dabei.

Mahnbescheid

Folgende Informationen sind hier abgedruckt:

Antragsdatum des Mahnbescheides, Geschäftsnummer, Anschrift des Mahngerichts, Anschrift des Gläubigers, Anschrift des Prozessbevollmächtigten, Geschäftszeichen und Bankverbindung des Prozessbevollmächtigten, Hauptforderung, Verfahrenskosten, Nebenforderungen, Zinsen, die Erklärung, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber erbracht worden sei.

Amtsgericht Hagen
- Mahnabteilung -
58081 Hagen
Antragsgegner:

Weitersenden innerh.d. AG-Bezirks
Gleichschrittwahl des Antragstellers
Mit Schreiben vom 16.05.2012 eingegangen
12-0345555-09

Amtsgericht Hagen, 58081 Hagen

Frau
Sigrid Saumig
Zasterweg 127
12345 Musterburg

Antragsteller:

Herr
Günther Gläubig
Goldregen 77
55555 Oberbeispielaburg

Prozeßbevollm. d. Antragstellers:

Rechtsanwälte
Bausch & Bogen
Marktplatz 6-7
04711 Kircheim

Geschäftszeichen d. Prozeßbevollm.:
a2+b2-a2

MAHN BESCHIED

vom 16.05.2012
aufgrund des hier am 02.05.2012 eingegangenen Antrags
Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. HAUPTFORDERUNG:

Handwerkerleistung
gem. Rechnung 122/1222312 vom
18.02.11 *****4.248,30 EUR

II. KOSTEN WIE NEBENSTEHEND:

*****405,17 EUR

III. NEBENFORDERUNGEN:

1) Mahnkosten *****56,50 EUR
SUNNE: *****4.709,97 EUR

hinzu kommen laufende Zinsen:
zu I. *6,000% Jahreszinsen ab Zustellung
des Mahnbescheids aus *****4.248,30 EUR

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer
Gegenleistung abhängt, die bereits erbracht wurde
oder nicht von einer Gegenleistung abhängt.

Kosten nach dem Wert der Hauptforderung: EUR *****4.248,30

Gerichtskosten
Gebühr (§§ 34, 3 Abs. 2 GRG, NR. 1100 RV) *****56,50 EUR

Kosten des Antragstellers für dieses Verfahren *****273,00 EUR

Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten
Gebühr (Nr. 3305 VV RVG) *****20,00 EUR

Auslagen (Nr. 7001, 7002 VV RVG)
19,00% MWST (Nr. 7008 VV RVG) *****55,67 EUR

Ausfertigung für den Antragseegner *****405,17 EUR

JMB2 / NRW Fassung 1.10.05

Hausanschrift des Antragstellers Hagen: Hagen Str. 145 58089 Hagen

MUSTER



Das Gericht hat nicht geprüft, ob dem Antragsteller der Anspruch zusteht.
Es fordert Sie hiermit auf, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Bescheids
entweder die vorsehend bezeichneten Beträge, soweit Sie den geltend gemachten Anspruch
als begründet ansehen, zu begleichen oder dem Gericht auf dem beigefügten Vordruck mitzu-
teilen, ob und in welchem Umfang Sie dem Anspruch widersprechen.
Wenn Sie die geforderten Beträge nicht begleichen und wenn Sie auch nicht Widerspruch erheben,
kann der Antragsteller nach Ablauf der Frist einen Vollstreckungsbescheid erwirken und aus diesem
die Zwangsvollstreckung betreiben.
Der Antragsteller hat angegeben, ein streitiges Verfahren sei durchzuführen vor dem
Amtsgericht Musterburg
12345 Musterburg
An dieses Gericht, dem eine Prüfung seiner
Zuständigkeit obliegt, ist die Sache im Falle ihrer
Sache im Falle ihrer Widersprüche abzugeben.
Rechtspfleger
Exempel
Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite

Maschinell erstellte Ausfertigung, ohne Unterschrift gültig (§ 703b Abs. 1 ZPO)

Widerspruchsformular

Dieses Formular ist wichtig, wenn man gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen will. Dort muss das Datum eingetragen werden, wann gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt wurde (wegen der Frist). Dazu kann gewählt werden zwischen dem:

Gesamtwiderspruch

Mit dem Ankreuzen dieses Kästchens legt man gegen den kompletten Mahnbescheid Widerspruch ein.

oder

Teilwiderspruch

Wenn man der Ansicht ist, dass ein Teil der Forderung im Mahnbescheid falsch ist, kann man gegen die einzelnen Punkte vorgehen (z.B. Zinsberechnung, Nebenkosten).

Es dürfen nicht beide Kästchen (Gesamt/Teil) angekreuzt werden. Wird gar kein Kreuz gesetzt, behandelt das Gericht den Widerspruch als Gesamtwiderspruch. Es besteht auch die Möglichkeit, eine neue Anschrift mitzuteilen, ob der Schuldner einen gesetzlichen Vertreter hat oder ob der Schuldner einen Prozessbevollmächtigten hat und wer das ist.

The image shows a detailed view of the German objection form (Widerspruch). It includes fields for the applicant's name, the date of objection, and the court's case number. There are checkboxes for 'Total objection' and 'Partial objection'. A section for 'Hints for the respondent' is present. Below, there are sections for 'Change of address', 'Legal representative', and 'Authorized representative'. At the bottom, there are fields for the sender's name and a signature box. The form is numbered 1 through 12.



Auf den gelben Briefumschlägen wird oben rechts immer ein Datum der Zustellung eingetragen, daher ist der Briefumschlag wichtig, denn er gibt Aufschluss über den Fristbeginn.

Farbe Gelb = Gefahr im Verzug



WICHTIG!

Unterschreiben: Ohne Unterschrift ist der Widerspruch unwirksam. Es müssen auch die Absenderangaben angegeben werden. Wichtig ist auch, den Widerspruch nicht an den Gläubiger/ Prozessbevollmächtigten zu senden, **sondern nur an das Mahngericht, das den Mahnbescheid erlassen hat**. Solltest du das Formular verloren haben, so kannst du dir im Internet ein Blankoformular ausdrucken. Nicht vergessen, das Geschäftszeichen einzutragen! Im Notfall, wenn du kein Internet zur Verfügung hast, kannst du den Widerspruch auch handschriftlich anfertigen mit folgenden Angaben: Absender, Empfänger, Datum, Geschäftszeichen, Gesamt-/ Teilwiderspruch, Unterschrift.

Was ist eine Widerspruchsfrist?

Da der Mahnbescheid ein gerichtliches Verfahren ist, gibt es auch hier Fristen, die eingehalten werden müssen. Nach Erhalt des Mahnbescheides hat man **14 Tage** nach Zustellung des Mahnbescheides Zeit, Widerspruch einzulegen. Erfolgt der Widerspruch innerhalb der Frist, so wird das Verfahren unterbrochen und der Gläubiger/Prozessbevollmächtigte kann **keinen** Vollstreckungsbescheid beim Gericht mehr beantragen.


Nach der Unterbrechung des Verfahrens wird der Gläubiger/Prozessbevollmächtigte aufgefordert, die Gerichtskosten zu zahlen. Erst dann gibt das Mahngericht das Verfahren an das Gericht ab, das im Mahnbescheid aufgeführt wurde. Wird die Frist verpasst und der Vollstreckungsbescheid ist in der Welt, kannst du noch Widerspruch einlegen, aber dieser wird dann als Einspruch behandelt.

Hat der Gläubiger/Prozessbevollmächtigte die Gerichtskosten bezahlt, erhält der Schuldner eine Nachricht vom Mahngericht, dass das Verfahren an das zuständige Gericht abgegeben wurde. Der nächste Brief ist vom Gericht (Amts-/Landgericht), dort wird mitgeteilt, unter welchem Aktenzeichen das Verfahren geführt wird. Es wird meist ein mündlicher Verhandlungstermin festgelegt. Bei kleineren Beträgen kann es auch vorkommen, dass das Verfahren in schriftlicher Form abgewickelt wird. Sollte der Gläubiger/Prozessbevollmächtigte vor der mündlichen Verhandlung des strittigen Verfahrens die Klage zurücknehmen, so ist die Sache zu werten, als hätte es alles nicht gegeben.

Das heißt für unser Beispiel:

Das Inkassounternehmen „Scharfer Schlag“ hat beim Mahngericht Hübnerhausen einen Mahnbescheid beantragt. Es wird angegeben, dass beim Widerspruch das Verfahren an das Amtsgericht Zipfelklatscher abgegeben wird. Es wird weiter angegeben, dass die Forderung aufgrund einer Warenlieferung vom 01.01.2018 entstanden ist. Die Hauptforderung sei 119 €, Verfahrenskosten sind als Auslagen für den Prozessbevollmächtigten mit 44,50 € angegeben. Nebenforderungen sind angegeben: Mahnkosten 10 €, Auskünfte 10 €, Inkassokosten 31 €. Die Zinsen werden mit 5 % über dem Basiszinssatz ab Zustellung des Mahnbescheides angegeben, die Zinsen bis zum Erlass des Mahnbescheides mit 1,50 €. Der Anspruch ist von einer Gegenleistung abhängig (Lieferung Hemd), aber dieser ist schon erbracht.

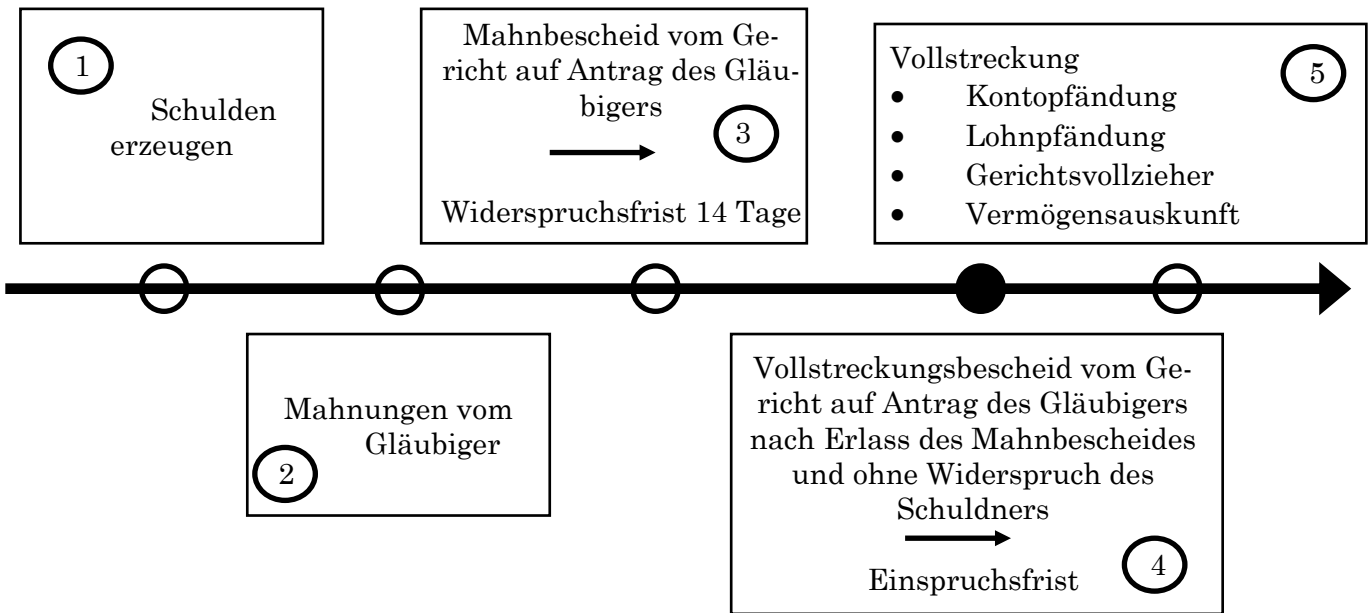
Schuldner:	Herr Maier	
Gläubiger:	Firma Superhemd	
Prozessbevollmächtigter:	Inkasso „Scharfer Schlag“	
Forderung:	Hauptkosten	119 €
	Nebenforderung	
	Mahnkosten	10 €
	Auskünfte	10 €
	Inkassogebühren	31 €
	Verfahrenskosten	
	Gerichtskosten	50 €
	Auslagen	44 €
	Zinsen	1.50 €
	Hauptkosten:	119,00 €
	Nebenkosten:	51,00 €
	Verfahrenskosten:	94,00 €
	<u>Zinsen:</u>	<u>1,50 €</u>
	Gesamtsumme:	265.50 €



Gesamtsumme der Forderung des Mahnbescheides: 265.50 € + 0.01 € Zinsen täglich ab Zustellung des Mahnbescheides.

Mahnverfahren

(Abschnitt Vollstreckungsbescheid)



Was ist ein Vollstreckungsbescheid?

Der Vollstreckungsbescheid ist ein amtlicher Titel mit dem der Gläubiger/Prozessbevollmächtigte nun endlich zur Tat schreiten und Pfändungsmaßnahmen gegenüber dem Schuldner einleiten kann. Der Vollstreckungsbescheid sieht dem Mahnbescheid ziemlich ähnlich.

Widerspruchsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid

Viele Menschen glauben, dass mit dem Erlass des Vollstreckungstitels ihre Möglichkeiten erschöpft sind, sich dagegen zu wehren, aber dies ist ein Irrglaube. Es besteht auch hier eine 14-tägige Frist zum Einspruch ab dem Tag der Zustellung des Vollstreckungsbescheides. Wird ein Einspruch eingelegt, so gibt das Mahngericht den Rechtstreit von Amts wegen an das zuständige Gericht ab, das im Mahnbescheid angegeben wurde. Nun läuft vor Gericht das Klageverfahren.

Erst nach Ablauf der Frist, wenn kein Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt wurde, ist dieser rechtskräftig und damit ein Vollstreckungstitel.

Der Vollstreckungsbescheid ist einem vorläufig vollstreckbaren, gerichtlichen Versäumnisurteil gleichgestellt.

Das heißt für unser Beispiel:

Das Inkassounternehmen „Scharfer Schlag“ hat nach Ablauf der Frist, die ihm das Mahngericht mitgeteilt hat, nun den Vollstreckungsbescheid beantragt. Es wird dem Mahngericht mitgeteilt, dass keine Zahlungen erfolgt sind.

Schuldner:	Herr Maier	}	
Gläubiger:	Firma Superhemd		
Prozessbevollmächtigter:	Inkassounternehmen „Scharfer Schlag“		
Forderung:	aus Mahnbescheid		
			265.50 €
			+ 0.14 € Zinsen
			255.64 €
			+0.01 € tägliche Zinsen

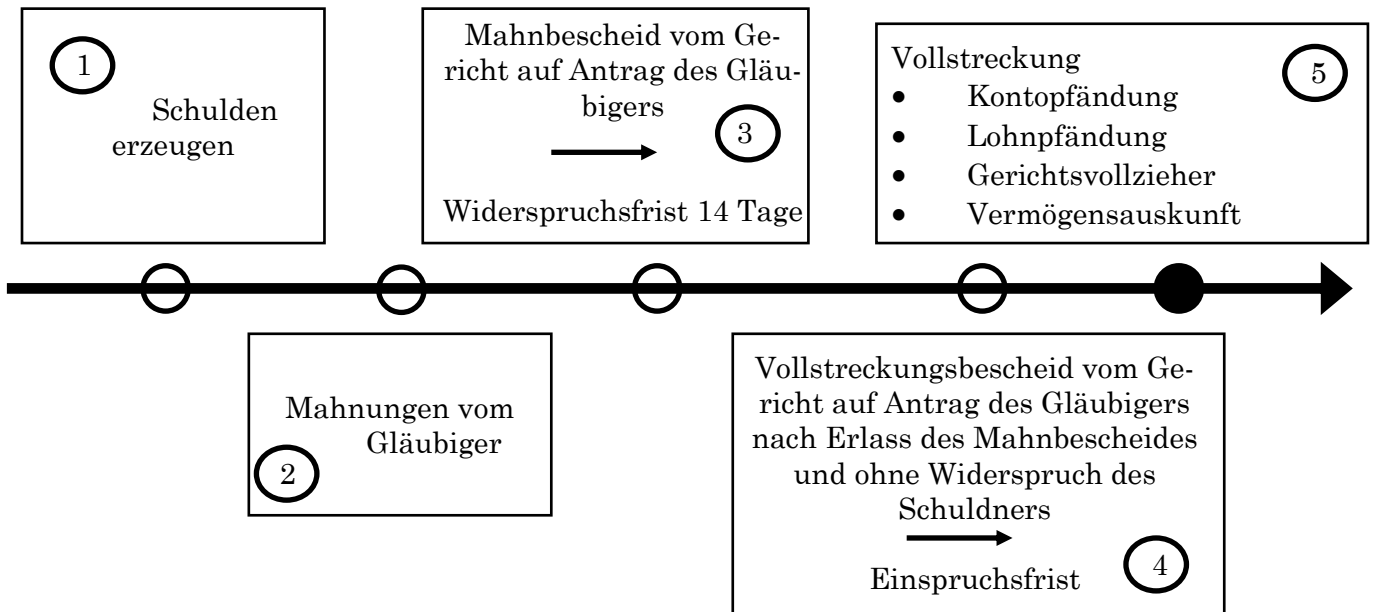
Tipps von der Redaktion bis hier hin:

1. Versuche im Vorfeld mit dem Gläubiger eine Einigung zu erzielen, damit die Kosten klein bleiben.
2. Stecke nicht den Kopf in den Sand, insbesondere wenn ein gelber Brief ins Haus flattert.
3. Lege gegen den Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid Widerspruch ein, wenn du sicher bist, dass du eine Chance auf Erfolg hast, denn die Kosten bei einer Niederlage trägt der Schuldner und diese sind nicht ohne.
4. Lege keinen Widerspruch ein, um Zeit zu gewinnen, denn die entstehenden Kosten sind es nicht wert.
5. Widerspruchsfrist/Einspruchsfrist beachten!
6. Unterschreiben nicht vergessen!
7. Widersprüche/Einsprüche an das Mahngericht senden und nicht an den Gläubiger/Prozessbevollmächtigten.
8. Zahlungen, die während eines Mahnverfahren geleistet werden, nicht an das Gericht zahlen, sondern an die Bankverbindung, die im Mahnbescheid angegeben ist.
9. Solltest du Hilfe brauchen, kannst du dich an einen Anwalt wenden, der kostenpflichtig ist, an die Verbraucherzentrale oder auch an jede Geschäftsstelle eines Gerichtes, die dir beim Ausfüllen des Widerspruchbescheides helfen.
10. Sollte es zu einem Prozess kommen wegen des eingelegten Widerspruches, könntest du dich selbst verteidigen. Vor dem Landgericht ist dies nicht möglich, es besteht Anwaltspflicht. Sollte die Klage kommen, kannst du über die Geschäftsstelle des Amtsgerichtes einen Beratungsschein erwerben, mit diesem kannst du zu einem Anwalt deiner Wahl gehen und dich beraten lassen (Zuzahlung max. 15 €). Sollte der Anwalt dich unterstützen, so kann er PKH (das wird später erklärt) in diesem Verfahren beantragen. Hebe alle Unterlagen auf, die das Verfahren (Mahn-/Vollstreckungsbescheid oder Klage) betreffen, diese könnten später mal wichtig sein.

Wenn der Staat/die Gemeinden/die Kreisverwaltungen/das Finanzamt ihre Forderungen gegenüber dem Schuldner geltend machen wollen, brauchen diese kein Mahn-/Vollstreckungsverfahren. Sie können die Kosten nach einer Mahnung sofort pfänden, aber auch hier gibt es Widerspruchsrechte. Sollte man dagegen Widerspruch einlegen, so würde auch hier ggf. ein Klageverfahren vor Gericht stattfinden.



Vollstreckung



Nun kommen wir zu dem Teil, wo aller Anfang aller Ende ist, die Vollstreckung. Bis zu diesem Punkt haben wir schon einige Stationen durchlaufen, von der Mahnung bis zum Vollstreckungsbescheid. Wer jetzt aber glaubt, dass er nun Ruhe hat vor seinem Gläubiger, der hat sich getäuscht, durch den Vollstreckungsbescheid, das im Beamtendeutsch ein „Titel“ ist, hat der Gläubiger das amtliche „GO“ alles in die Wege zu leiten, um an sein Geld zu kommen. Aber dass ein Gläubiger nun schalten und walten kann, wie er will in der Vollstreckung, ist weit gefehlt. Auch hier stehen dem Schuldner einige Möglichkeiten offen, sich zu schützen.

Bevor wir uns näher mit dem Thema beschäftigen, ein wichtiger Tipp vom der Redaktion:

Prüfe sofort, wenn dir irgendeine Vollstreckungssache in die Hände fällt, ob du wirklich den Mahn-/Vollstreckungsbescheid erhalten hast!

Die Zustellung der Mahn-/Vollstreckungsbescheide wird immer dokumentiert. Welche Person hat diesen, an welchem Tag, zu welcher Uhrzeit, entgegengenommen. Dies wird vom Postzusteller unterschrieben. Diese Super-Dokumentation schützt aber nicht davor, dass die Bescheide auch wirklich zugestellt wurden.



Ein konkretes Beispiel des Autors, das er selbst erlebt hat:

Ich hatte eine Forderung gegenüber der Firma XY, die aus einer Dienstleistung herstammte. Die Mahnungen wurden nicht beglichen, daher habe ich einen Mahnbescheid beantragt. Einige Tage nach dem Antrag erhielt ich vom Gericht die Rechnung und die Mitteilung, ab dem Tag X könne ich den Vollstreckungsbescheid beantragen, wenn kein Widerspruch eingeht. Der Tag X war gekommen, ich habe das Formular ausgefüllt für den Erlass des Vollstreckungsbescheides. Nach einigen Tagen habe ich die vollstreckbare Version des Vollstreckungsbescheides für den Gläubiger erhalten. Ich habe das zuständige Amtsgerichts angeschrieben und dort einen Auftrag für den Gerichtsvollzieher in Auftrag gegeben. Es vergingen einige Tage, und anstatt dass Geld gekommen ist, erhielt ich ein Protokoll des Gerichtsvollziehers und einen Antrag des Schuldners, dass dieser einen Antrag auf „Wiedereinsetzung“ in den vorherigen „Stand“ beantragt hat. Der Antrag wurde so begründet, dass der Schuldner den Mahn-/Vollstreckungsbescheid nie erhalten hat, da er zu dem Zeitpunkt der dokumentierten Zustellung gar nicht mehr unter dieser Anschrift gewohnt habe, er legte eine Meldebestätigung als Nachweis bei. Kurzum: Dem Antrag wurde vom Gericht stattgegeben, die Vollstreckung wurde aufgehoben und das Verfahren startete vor Gericht, da dieser Antrag als Widerspruch gegen den Mahnbescheid behandelt wurde.

Ich war wirklich sehr verwundert, dass so grobe Fehler überhaupt in Deutschland passieren. Auf Nachfrage beim Mahngericht wurde mir mitgeteilt, dass die Mahn-/Vollstreckungsbescheide kurzzeitig zur Erprobung eines neuen Postdienstleisters nicht über die Deutsche Post, sondern über diesen neuen Postdienstleister versandt wurden. Da ging mir ein Licht auf, da diese anderen Postdienstleister Subunternehmen von irgendwelchen anderen Firmen sind, haben diese einfach eine Zustellung dokumentiert, die es gar nicht gab, so dass der Postdienstleister die Zustellung abrechnen konnte. Daher prüft immer genau, ob ihr wirklich von der geforderten Summe schon etwas gehört habt. Habt ihr dafür wirklich einen Mahn-/Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil erhalten?



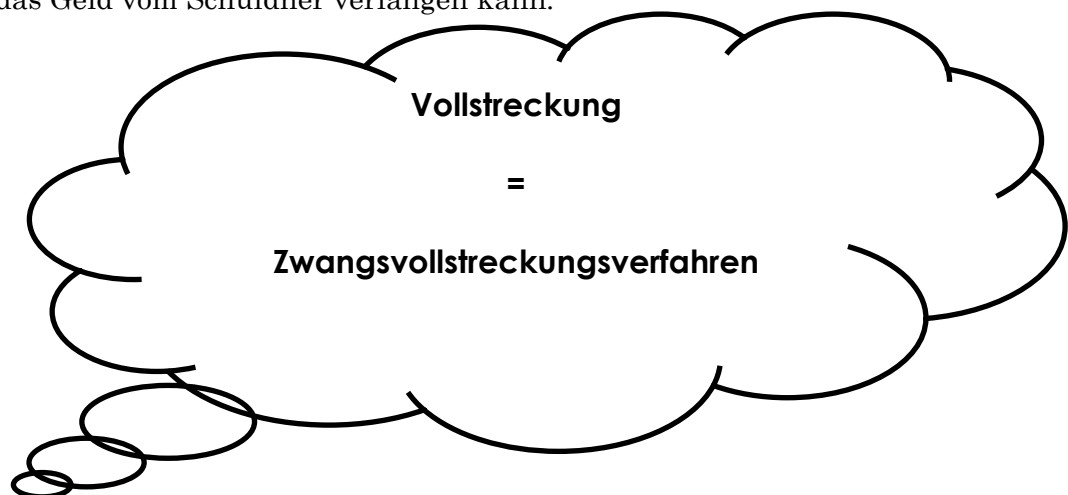
Achtung!

(Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand)

Dies ist kein Trick, die Vollstreckung etwas hinauszuzögern, wenn der Antrag abgelehnt wird, musst du die Kosten dafür tragen. Die Vollstreckung ist der größte Block in diesem Artikel, hier werden wir weitere Begriffe erklären, Möglichkeiten kennenlernen, interessante Fragen, die mit dem Vollzug zusammenhängen, näher erläutern.

Grundsätzlich

Hat das Mahngericht den Vollstreckungsbescheid erlassen oder hat ein Gericht festgestellt, dass der Schuldner dem Gläubiger Geld schuldet, so kann der Gläubiger mindestens 30 Jahre lang das Geld vom Schuldner verlangen. Das nennt man 30-jährige Verjährungsfrist. Diese Frist beginnt mit jeder Vollstreckungshandlung, also z.B. der Beauftragung des Gerichtsvollziehers oder untitulierten Forderungen durch Anerkennung der Forderung z.B. durch eine Ratenzahlung so fängt die immer wieder von vorne an zu laufen. Dadurch kann der Gläubiger dafür sorgen, dass er praktisch lebenslang das Geld vom Schuldner verlangen kann.



Was ist das Zwangsvollstreckungsverfahren?

Die Möglichkeit, die Forderung gegenüber dem Schuldner zwangsweise durchzusetzen, nennt man Zwangsvollstreckung. Dabei darf der Gläubiger dies nicht selber machen, sondern muss sich Hilfe vom Staat holen. Hierbei wird zwischen der Sachpfändung und der Forderungspfändung unterschieden.

Was ist eine Sachpfändung?

Bei der Sachpfändung sucht der Gerichtsvollzieher in der Regel die Wohnung des Schuldners oder bei Selbstständigen dessen Büro auf und pfändet die beweglichen Gegenstände. Bewegliche Gegenstände sind z.B. wertvolle Uhren, Bargeld, Schmuck, Gold, Luxusartikel etc. Der Gerichtsvollzieher kann dem Schuldner diese Gegenstände unter bestimmten Voraussetzungen wegnehmen. Sind Gegenstände zu groß, so dass der Gerichtsvollzieher die Sachen nicht mitnehmen kann, so hinterlässt er ein Pfandsiegel, den so genannten „Kuckuck“, auf dem gepfändeten Gegenstand.

Was ist eine Forderungspfändung?

Bei der Forderungspfändung bekommt der Gläubiger einen Geldbetrag, also keinen Gegenstand wie bei der Sachpfändung. Das heißt, bekommt der Schuldner z.B. Geld auf sein Konto, weil er Lohn erhält durch seinen Arbeitgeber, wird das Geld bei der Bank mittels Kontopfändung oder direkt beim Arbeitgeber mittels Lohnpfändung gepfändet und an den Gläubiger überwiesen. Hierfür braucht der Gläubiger eine entsprechende Erlaubnis vom Gericht. Dieser Beschluss für die Pfändung von Geld heißt Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Es können auch Gelder mit einem Beschluss z.B. beim Finanzamt abgeholt werden, wenn man Anspruch auf Rückzahlung von Steuern hat. Im Klartext: Es kann fast überall das Geld geholt werden, wo der Schuldner Anspruch auf Auszahlung hat.

Was ist die Vermögensauskunft?

Die Vermögensauskunft wurde früher auch „Offenbarungseid“ oder auch „eidesstattliche Versicherung“ genannt. Bei der Vermögensauskunft muss der Schuldner Auskunft darüber geben, welche wertvollen Gegenstände er besitzt, z.B. Autos, Haus, Wohnung etc., oder ob er noch z.B. Sparguthaben, eine Lebensversicherung oder Forderungen gegenüber anderen hat, z.B. dem Arbeitgeber, dem Finanzamt. Die Informationen, die der Gläubiger durch die Vermögensauskunft nun erhält, sollen die Erfolgsaussichten der weiteren Vollstreckungsmaßnahmen verbessern. Der Schuldner muss die Vermögensauskunft gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgeben, das geschieht entweder in der Wohnung des Schuldners, aber aus der Praxis heraus zeigt es sich, dass die Abnahme der Vermögensauskunft im Büro des Gerichtsvollziehers erfolgt.

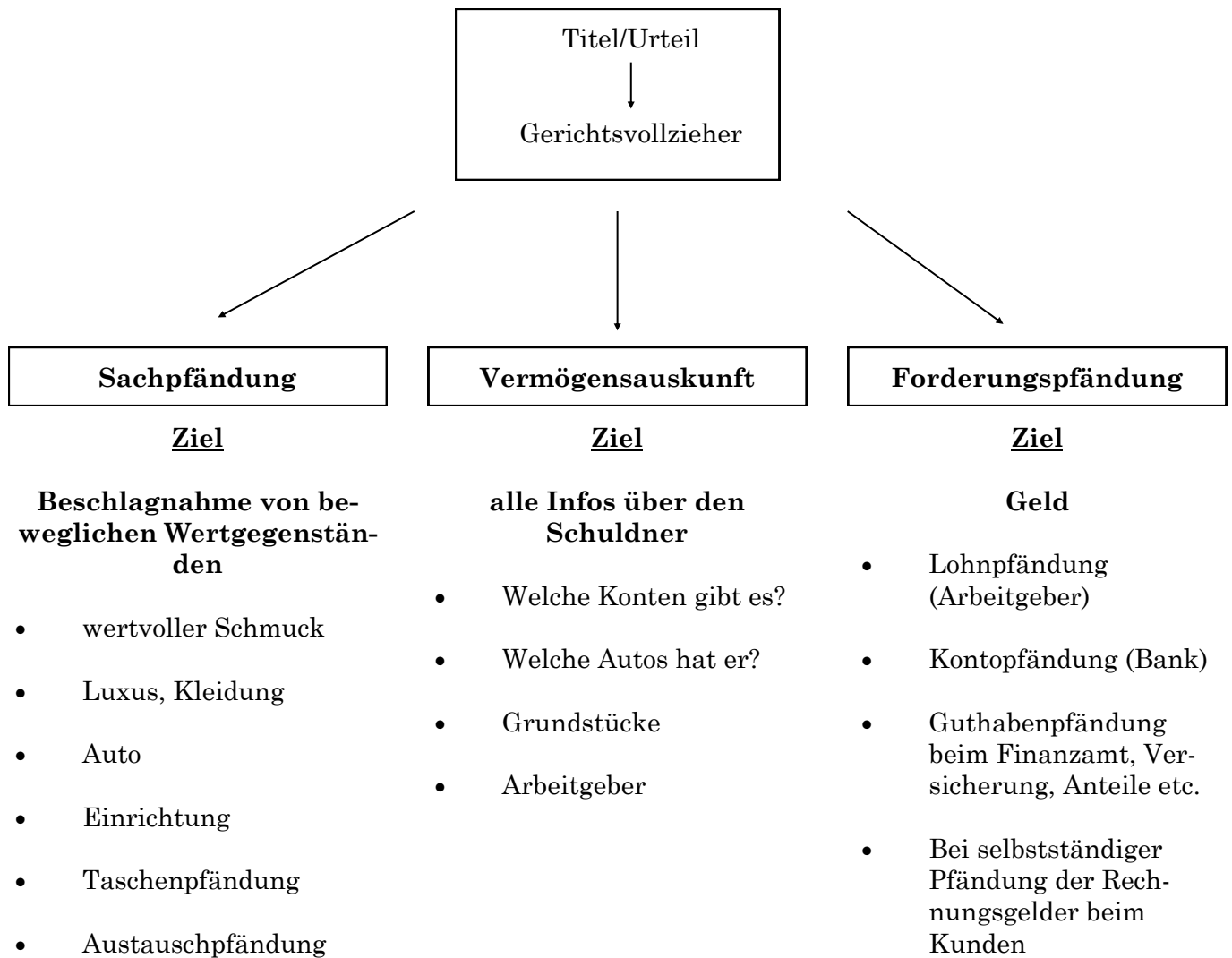
Es ist gang und gäbe, dass aus Kostengründen die Gläubiger zum Vollstreckungseinstieg die Abnahme der Vermögensauskunft machen, um mit den Informationen zu entscheiden, wie die Vollstreckung nun weiter gehen soll.



Achtung!

Hat der Schuldner die Vermögensauskunft abgegeben, so muss er erst nach zwei Jahren eine neue Auskunft abgeben. Es sei denn, der Gläubiger ist berechtigterweise der Ansicht, dass eine massive Veränderung der Lebens-/Vermögensverhältnisse vorliegt, so muss er das gegenüber dem Vollstreckungsgericht begründen, somit würde der Schuldner vor Ablauf der zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgeben müssen, wenn das Vollstreckungsgericht die Annahme teilt.

Bevor der Gerichtsvollzieher tätig wird, muss ein Vollstreckungsauftrag des Gläubigers vorliegen, den der Gläubiger beim Amtsgericht beantragt. Der Gläubiger darf selbst bestimmen, mit welcher Hilfe des Staates gegen den Schuldner vorgegangen wird. Er darf sich das Verfahren aussuchen, bei dem er der Meinung ist, am einfachsten an sein Geld zu kommen. Der Gläubiger wird deshalb auch „Herr der Vollstreckung“ genannt. Aber zu jeder Zeit kann sich der Schuldner gegen die Vollstreckung wehren.



Der Pfändungsablauf

Was ist ZPO?

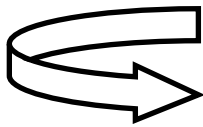
ZPO = Zivilprozessordnung

Nach § 802f ZPO Absatz 1 bestimmt der Gerichtsvollzieher nun das Vorgehen der Vermögensauskunft. Als Erstes fordert der Gerichtsvollzieher den Schuldner schriftlich auf, die Schulden innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu begleichen. Außerdem bestimmt der Gerichtsvollzieher einen Termin für die Abgabe der Vermögensauskunft, für den Fall, dass die Forderung durch den Schuldner nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen wird. Diesen Termin teilt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner gleich bei der Zahlungsforderung im gleichen Schreiben mit. Der Termin findet dann im Büro des Gerichtsvollziehers statt.

Nach § 802f ZPO Absatz 2 kann auf Antrag hin auch die Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners erfolgen. Diese ist aber mit höheren Kosten verbunden. Auch der Schuldner kann binnen einer Woche, nach bekannt werden des Termins, gegenüber dem Gerichtsvollzieher Widerspruch einlegen. Sollte dies nicht passieren, gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn der Schuldner ohne weiteren Grund (z.B. Krankenhausaufenthalt) nicht beim Termin erscheint.

Achtung!

Verpasst der Schuldner den Termin und kann dies nicht begründen (durch evtl. ärztliches Attest, Krankenhausaufenthalt), besteht die Gefahr, dass ein Haftbefehl erlassen wird.



Erzwingungshaft



- Nach § 802c ZPO ist der Schuldner dazu verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher sein gesamtes Vermögen anzugeben. Als Vermögen zählen Gelder (Konten, Sparbriefe, Lebensversicherungen), Sachwerte (Schmuck, Autos, Immobilien). Es muss Auskunft gegeben werden, ob der Schuldner einen Job hat und somit Lohn bezieht oder aber auch, ob er Leistungen vom Amt bezieht. Es müssen auch Angaben gemacht werden, ob der Schuldner noch Gelder von Mietkautionen, Steuerrückzahlungen usw. erwartet. Auch über den Familienstand muss Angabe gemacht werden.
- Nach §802 e ZPO kann nicht irgendein Gerichtsvollzieher beim Schuldner vorstellig werden, sondern nur der lt. Amtsgericht zuständige Gerichtsvollzieher am Wohnort des Schuldners.
- Nach §802 f ZPO Absatz 5 erstellt der Gerichtsvollzieher über die Abgabe ein elektronisches Dokument, das als Vermögensverzeichnis bekannt ist. Die Angaben im elektronischen Dokument sind vor der endgültigen Abnahme der Vermögensauskunft vorzulesen durch den Gerichtsvollzieher oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu überreichen.



Achtung!

Daher ist es für den Schuldner immer ratsam, einen Ausdruck für seine Unterlagen zu verlangen und diesen aufzubewahren, um auch evtl. spätere Schuldner darüber zu informieren, dass bereits eine Vermögensauskunft vorliegt. Somit kann man etwas an Kosten sparen.

Aber

nach §802 b ZPO kann der Gerichtsvollzieher auch von dieser Maßnahme absehen, wenn sich der Schuldner meldet und nachweisen kann, dass er gewillt und im Stande ist, die Forderung zu zahlen, so kann der Gerichtsvollzieher auch Ratenzahlungen akzeptieren. Die Raten müssen aber innerhalb von 12 Monaten die Forderung abdecken.

Was ist Erzwingungshaft?

Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder die Abgabe ohne Grund verweigert, zur Erzwingung oder Abgabe der Vermögensauskunft einen Haftbefehl. Die Verhaftung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Wenn der Haftbefehl seit mehr als 2 Jahren in der Welt ist, verliert er seine Gültigkeit. Die Haftdauer ist maximal 6 Monate und nach den 6 Monaten darf die nächsten 2 Jahre kein Haftbefehl erlassen werden, es sei denn, der Gläubiger macht glaubhaft, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners massiv verändert haben, so könnte er probieren, einen neuen Haftbefehl zu erwirken. Der Schuldner wird der zuständigen JVA zugeführt. Der Schuldner kann mit der Abgabe der Vermögensauskunft jederzeit diese Maßnahme beenden. In der Haft muss auf Verlangen des inhaftierten Schuldners sofort die Abgabe der Vermögensauskunft bei dem Gerichtsvollzieher stattgegeben werden. Mit dieser Abgabe ist der Schuldner sofort aus der Haft zu entlassen. Mit der Abgabe der Vermögensauskunft kann der Gläubiger noch weitere konkrete Fragen stellen, z.B. Nettoeinkommen des Ehepartners, Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.

Forderungspfändung

Bei der Forderungspfändung schauen wir Folgendes genau an:

- Kontopfändung
- Lohnpfändung
- Pfändung von anderen Geldmitteln

Hier werden wir jeden Punkt beleuchten und auch Hilfestellung geben, was der Schuldner noch für Möglichkeiten hat, sein Geld zu schützen.

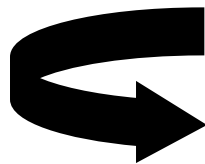
Forderungspfändung (Kontopfändung)

Muster-Bank			
Konto-Nr. 12345678	BLZ 910 111 21	Muster-Bank Musterstadt	Auszug Nr. 1
Datum	Buchungstext		Betrag
29.10.2009	Einkauf im Super-Markt		47,93-
30.10.2009	Mikrowellenherd aus OnlineShop		49,99-
02.11.2009	Lohn 10/2009 von MusterAG		1207,42+
04.11.2009	Überweisung Tante Herta		100,00+
Musterstadt, den 06.11.2009 16:52 Uhr			1209,50+



Was ist die Kontopfändung?

Der Gläubiger kann auch das Konto des Schuldners pfänden lassen, wenn ihm bekannt ist, wo er seine Bankverbindung hat. Mit dem Eingang der Pfändungsverfügung bei der Bank kommt der Schuldner erst mal nicht an sein Geld. So ist Arbeitslosengeld II eigentlich gar nicht pfändbar, und Arbeitseinkommen ist nur im Rahmen der Pfändungsfreigrenze lt. Lohnpfändungstabelle pfändbar. Die Bank ist verpflichtet, das Geld von gepfändeten Konten nicht an den Schuldner auszuführen, sondern nur noch an den Gläubiger.



Die Bank ist somit Drittschuldner!

Was ist ein Drittschuldner?

Einen Drittschuldner gibt es nur bei einer Zwangsvollstreckung, wenn z.B. der Lohn des Schuldners, also das Konto des Schuldners, gepfändet wird, dann muss der Arbeitgeber/die Bank das verfügbare Geld (Pfändungstabelle beachten) an den Gläubiger abführen. Da der Arbeitgeber/die Bank im Besitz des Geldes des Schuldner ist, ist der Arbeitgeber/die Bank auch Schuldner, aber dieser wird Drittschuldner genannt.

Damit der Schuldner aber Geld zum Leben hat, gibt es die Möglichkeit, das Konto vor einer Pfändung zu schützen. Dazu benötigt der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Was ist ein P-Konto?

Das Pfändungsschutzkonto schützt das Geld auf dem Konto im Fall einer Kontopfändung. Der Grundfreibetrag ist bereits mit der Umwandlung des Kontos von einem normalen Konto auf ein P-Konto geschützt. Pro Person darf es nur ein P-Konto geben.

Die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto wird in der Schufa vermerkt und führt mithin zur Absenkung der Bonität (des Basisscores).

Eine Bank darf bei einem P-Konto den Dispokredit nicht automatisch streichen. Das Landgericht Düsseldorf entschied, dass eine entsprechende Klausel in den Geschäftsbedingungen die Kunden unangemessen benachteilige (Az. 12 O 74/17).

Nicht zuletzt infolge dieses Urteils haben die Banken neben den normalen Girokonten auch Guthabenkonten, so genannte „Bürgerkonten“, eingeführt, damit der Verdacht der Ungleichbehandlung nicht aufkommen kann.

Das Pfändungsschutzkonto gewährleistet einen Pfändungsschutz, den andere Girokonten nicht bieten: Im Falle einer Kontopfändung schützt das Pfändungsschutzkonto einen monatlichen Grundfreibetrag vor der Pfändung. Aktuell liegt dieser Betrag bei 1.139,99 € monatlich. In folgenden Beispielfällen können weitere Beträge vor dem Zugriff des Gläubigers geschützt werden:

- ⇒ bei Unterhaltsverpflichtungen und Unterhaltszahlungen des Schuldners
- ⇒ wenn der Schuldner Kindergeld entgegennimmt
- ⇒ wenn der Schuldner einmalige Sozialleistungen entgegennimmt

Das P-Konto soll genauso nutzbar sein wie ein normales Girokonto. Der Bankkunde kann Überweisungen durchführen und auch Daueraufträge und Lastschriften sind möglich. Ausgenommen vom „Gleichheitsprinzip“ sind Dienstleistungen, die eine „Bonität“ voraussetzen. Damit kann eine Bank dem P-Konto-Inhaber z.B. eine Kreditkarte verwehren.

Die Rückumwandlung eines P-Kontos in ein Girokonto ist nicht immer so leicht, wie gedacht, die Banken sperren sich dagegen und verlangen häufig eine Kündigung des P-Kontos und Neueröffnung eines Girokontos. Diese Neueröffnung kann aber verweigert werden.



Achtung!

Banken klären nicht von sich aus über den erhöhten Pfändungsschutz z.B. bei Bedarfsgemeinschaften auf. Immer selber informieren!

Wie bekomme ich ein P-Konto?

Jede Person, die bereits ein Konto bei ihrer Bank besitzt, hat Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto beim Eingang einer Pfändung. Die Bank darf die Umwandlung nicht ablehnen, auch wenn das Konto im Minus ist.

Also hast du zwei Möglichkeiten:

1. Du hattest immer schon ein Konto bei der Bank, das als normales Konto dort gelaufen ist und wo du evtl. auch Überziehungen vornehmen konntest. Mit Eingang der Pfändung auf dein Konto ist dies gesperrt. Du kannst bei deiner Bank das Konto in ein P-Konto umwandeln lassen, damit schützt du auch das Geld, das gerade auf dem Konto ist. Mit der Umwandlung des Kontos in ein P-Konto wird dein Konto auf Guthaben geführt. Die Umwandlung dauert einige Banktage. Anhand des Freibetrages des P-Kontos kannst du über diesen Betrag nach der Umwandlung verfügen. Eine rückwirkende Umwandlung ist nach Eingang der Pfändung 4 Wochen lang möglich.

2. Du hast kein Konto, dann kannst du bei der Bank ein Konto eröffnen und dort gleich sagen, dass du für dein Konto einen Pfändungsschutz möchtest. Das heißt, dass dir die Bank auch bei nicht vorliegender Pfändung nur ein Guthabenkonto gewährt. Sollte dann eine Pfändung eingehen, so kannst du sofort weiter über das Geld nach dem Freibetrag verfügen und musst nicht erst eine Umstellung beantragen und damit den verbundenen Zeitverlust hinnehmen.



! Achtung!

Aufgrund gesetzlicher Bestimmung ist es für jeden Bürger möglich, ein Konto zu erhalten. In aller Regel bekommt man immer ein Konto bei einer Sparkasse, da diese ein Träger des öffentlichen Rechtes ist. Auch darf die Bank keine Gebühr für die Umwandlung verlangen. Durch die Umwandlung darf die Bank auch keine überhöhte Kontoführungsgebühr verlangen. Auch darf die Bank die Nutzung des Bankautomaten mit der dazugehörigen Karte entziehen, wenn dadurch höhere Kosten für den Kontoinhaber entstehen würden. Würde das P-Konto nicht mehr genutzt werden, da die Pfändung bezahlt ist, kann das Konto wieder auf ein normales Konto umgestellt werden.

Was ist genau mit dem P-Konto geschützt?

Mit dem P-Konto soll das Guthaben des Schuldners auf dem Konto geschützt werden unabhängig von der Herkunft des Geldes (z.B. Arbeitslohn, Sozialleistung, Kindergeld). Die Höhe des Pfändungsschutzes auf dem P-Konto bestimmt der Freibetrag (Sockelfreibetrag + evtl. Erhöhung). Der Freibetrag gilt immer für einen Monat und fängt mit dem 1. des Monats wieder an. Im Monat der Umwandlung auf ein P-Konto steht dem Schuldner der volle Freibetrag zur Verfügung. Es wird keine anteilige Berechnung des Freibetrages erfolgen, wenn z.B. die Pfändung erst am 20. des Monats eingehen würde. Alle Verfügungen vor dem 20. werden nicht auf den Pfändungsfreibetrag angerechnet.

! Achtung!

Für Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder II und Kindergeld) gibt es außerdem noch den sogenannten Verrechnungsschutz. Dieser Schutz greift immer dann, wenn das Konto überzogen ist. Für diesen Fall regelt das Gesetz, dass die Bank für die Dauer von 14 Tagen, seit die Gutschrift eingegangen ist, lediglich eine Verrechnung mit den Kontogebühren vornehmen kann. Im Übrigen müssen die Sozialleistungen und das Kindergeld dem Kontoinhaber innerhalb der 14-Tages-Frist nach Zugang des Geldes in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Bank darf in dieser Zeit nicht versuchen, Minus auf dem Konto durch diese Gelder zu verrechnen. Alle anderen Geldeingänge (Lohn, Geld von Freunden) fallen nicht unter diesen Schutz.

Wie kann ich mehr Geld auf meinem P-Konto schützen?

Wie kann ich den Freibetrag erhöhen?

Grundsätzlich ist ein Grundfreibetrag, der so genannte Sockelbetrag (seit 1.7.17 von 1073,88€), geschützt. Hat man Familie und man braucht einen höheren Freibetrag auf dem Konto, weil man Alleinverdiener ist, so kann man den Freibetrag erhöhen lassen. Solch eine Bescheinigung kann nicht jeder ausstellen, lt. Gesetz nur geeignete Personen oder Stellen (i.S.v. § 305 ABS 1, NV.1 z.B. Schuldnerberatungsstellen, Anwälte, Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger). Im Internet findet man Angebote für die Ausstellung solcher Bescheinigungen von 0 bis 300€. Wird diese Bescheinigung der Bank vorgelegt, muss diese auch den Freibetrag sofort erhöhen und gilt

ggf. rückwirkend für den ganzen Monat, der Freibetrag gilt für einen Monat. In welchen Fällen eine Erhöhung des Freibetrages möglich ist, ist gesetzlich geregelt. Der Freibetrag kann erhöht werden, wenn der Schuldner Personen gegenüber unterhaltspflichtig ist (z.B. Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften). Eine Erhöhung ist nur möglich, wenn tatsächlich Unterhalt gezahlt wird (Nachweis per Kontoauszug), oder wenn der Schuldner gemeinsam mit den Unterhaltspersonen in einem Haushalt wohnt.



Achtung!

Zahlt der Schuldner freiwillig Unterhalt, z.B. an Stiefkinder oder nicht eheliche Lebenspartner, so wird keine Erhöhung des Freibetrages gewährt.

Eine weitere Möglichkeit zur Erhöhung des Freibeitrages ist gegeben, wenn der Schuldner (Kontoinhaber) Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialgeld) für Personen entgegennimmt, die mit ihm zusammen leben. Auch Geldleistungen, die der Schuldner vom Amt bekommt wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, z.B. Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage und Rehabilitationsleistungen, können vor einer Pfändung zusätzlich geschützt werden (z.B. Erstausrüstung bei Geburt oder nach einer Haftentlassung).

Auf meinem gepfändeten Konto geht ungepfändeter Arbeitslohn ein

In solch einem Fall ist es ratsam, sich Hilfe von einem Anwalt oder der Schuldnerberatung zu holen. Das Problem taucht insbesondere auf, wenn der Kontoinhaber (Schuldner) ungepfändeten Lohn erhält. Bei diesem Lohn kann es sich z.B. um die Zahlung von Weihnachtsgeld, Aufwandsentschädigungen, Überstunden usw. handeln. Solche Sonderzahlungen sind meist vollständig oder teilweise unpfändbar. Mit der P-Kontobescheinigung schützt dies nicht vor Pfändung. Hier muss ein Antrag an das Vollstreckungsgericht gestellt werden, dass die Sonderleistungen vor Pfändung geschützt werden. Auch ein solcher Antrag an das Vollstreckungsgericht sollte gestellt werden, wenn schon Lohn beim Arbeitgeber gepfändet wird und der Gläubiger zusätzlich eine Kontopfändung vornimmt. Diese Konstellation nennt man

—————> **Doppelpfändung.**

In diesen Fällen hat der Arbeitgeber schon den pfändbaren Betrag an den Gläubiger abgeführt und den Restlohn auf das Konto überwiesen. Hier ist der Antrag an das Vollstreckungsgericht wichtig, weil die Lohnpfändungstabelle des Arbeitgebers und der Freibetrag auf dem P-Konto nicht identisch sind. Auch wenn z.B. eine Lohnnachzahlung von 6 Monaten zu je 100 € auf einmal komplett auf das Konto eingeht, so rechnet das Gericht nur 100 € pro Monat zu dem bereits gezahlten Lohn hinzu und schaut hiermit, was gepfändet werden kann. Wäre gar nichts pfändbar, so würde das Gericht die einmalige Nachzahlung dem Schuldner komplett belassen.

Kann ich als Selbstständiger auch mein Geld vor Pfändung schützen?

Ja, dies ist schriftlich und persönlich beim Amtsgericht möglich. Es reichen dazu alle betrieblichen Unterlagen aus (z.B. Lohnkostenbescheinigung, Rechnungen). Der Gesetzgeber hat dafür eine spezielle Schutznorm eingeführt.

Gibt es eine Unpfändbarkeit für mein Konto?

Ja, gibt es, aber diese gibt es nur mit Antrag an das Amtsgericht und auch nur dann, wenn folgende Auflagen erfüllt sind: Dass die letzten 6 Monate auf dem P-Konto ca. 90 % der Zahlungseingänge nur unpfändbare Beträge gewesen sind, und dass glaubhaft gemacht wird, dass die nächsten 12 Monate nur überwiegend nicht pfändbare Beträge auf das P-Konto eingehen werden. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, kann das Vollstreckungsgericht für 12 Monate eine Unpfändbarkeit für das P-Konto aussprechen. Damit ist das Konto für die aktuellen und noch eingehenden Pfändungen unpfändbar. Und das Konto kann als ganz normales Konto genutzt werden. Den Beschluss kann ausschließlich das örtliche Vollstreckungsgericht erlassen.

Kann ich auf meinem P-Konto Geld sparen?

Theoretisch JA, aber die Praxis zeigt, dass das schwer umsetzbar ist. Es heißt ja im Sozialrecht, besser gesagt, es besteht die Verpflichtung, kleinere Beträge anzusparen z.B. für die Anschaffung von Haushaltsgegenständen. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Kontoinhaber sein in einem Monat nicht verbrauchtes und geschütztes Geld auf den nächsten Monat übertragen kann. Problematisch ist außerdem, dass der Ansparbetrag nur auf den jeweils nachfolgenden Monat übertragen werden kann. Aber leider scheitert es in der Umsetzung, weil es so gut wie unmöglich ist nachzuvollziehen, welche Beträge demnächst an den Gläubiger überwiesen werden, daher ist ein Ansparen auf dem P-Konto sehr fraglich.

Bleibt das P-Konto trotz einer Insolvenz bestehen?

In aller Regel ist das so. In manchen Fällen fordert die Bank eine Bestätigung des Insolvenzverwalters, dass der Kontoinhaber (Schuldner) über sein ungepfändetes Geld verfügen darf. Auch während einer Insolvenz können die Freibeträge auf dem P-Konto nach den geltenden Bestimmungen angehoben werden.

! Achtung!

Anträge bezüglich des Kontos wegen irgendwelcher Schutzfunktionen sind nicht mehr an das Vollstreckungsgericht zu stellen, während einer Insolvenz ist das Insolvenzgericht zuständig.



Forderungspfändung (Lohnpfändung)



Was ist eine Lohnpfändung?

Durch Übersenden des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Gerichtsvollziehers im Auftrag des Gläubigers wird nun fortan nur noch der nicht pfändbare Teil an den Schuldner ausgezahlt und der pfändbare Teil an den Gläubiger überwiesen. Hierfür gibt es eine genaue gesetzliche Regelung. Somit ist der Arbeitgeber „Drittschuldner“ geworden.

Wenn du z.B. einen Kredit bekommen hast, lässt in aller Regel die Bank eine Lohnabrechnung unterschreiben zur Absicherung des Kredites. Dies ist ein großer Vorteil für die Banken in diesem Fall. Sie brauchen keinen Titel, um einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu bekommen für den Lohn/das Konto des Schuldners. Mit der Lohnabrechnung kann bei Zahlungsverzug sofort beim Arbeitgeber gepfändet werden.

Im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sind im Grunde eigentlich zwei Beschlüsse in einem Beschluss zusammengefasst.

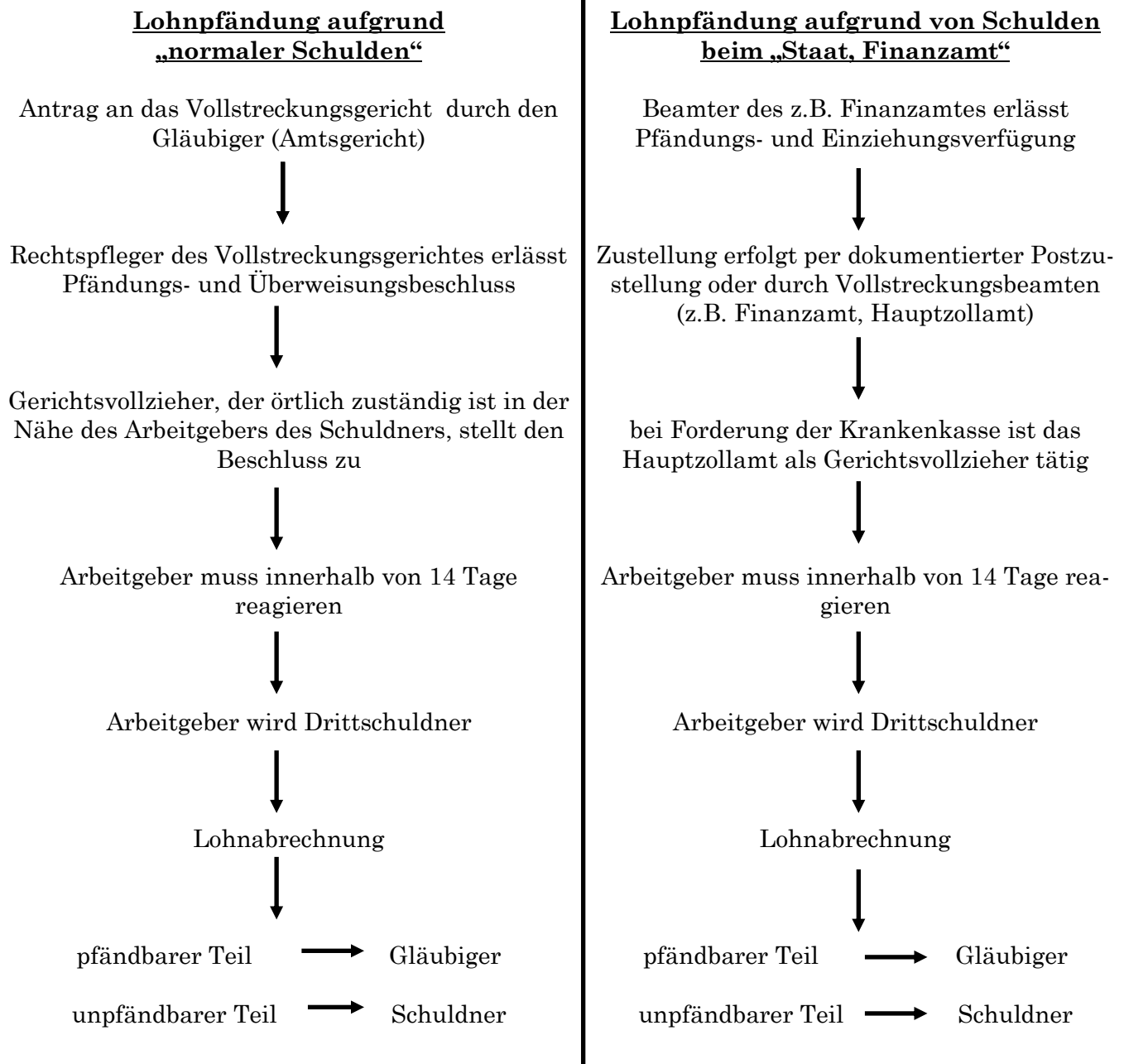
(Pfändungs)- und Überweisungsbeschluss

Durch die Pfändung wird dem Arbeitgeber verboten, den nicht pfändbaren Teil des Lohnes nur noch an den Gläubiger zu zahlen, bis die Forderung getilgt ist.

Pfändungs- und (Überweisungsbeschluss)

Durch den Überweisungsbeschluss ist dem Arbeitgeber gesetzlich erlaubt, den pfändbaren Teil an den Schuldner zu überweisen.

Lohnpfändungsorganigramm



Was kann von meinem Lohn gepfändet werden?

Dies kann man nicht pauschal sagen. Man muss unterscheiden zwischen dem, was vollstreckt wird:

- a) **„Normale“ Gläubiger** (z.B. Forderung der Bank, des Versandhauses, des Mobilfunkanbieters): Hier gilt die normale Lohnpfändungstabelle (§850 c ZPO).
- a) **Gläubiger „besonderer“ Rechte** (z.B. Unterhaltsforderung, Schulden aus einer Straftat): Bei diesen Gläubigern ist es so, dass diese ihre „Besonderheit“ beim Vollstreckungsgericht geltend machen müssen und ggf. auch beweisen müssen. Kommt das Gericht dann auch zu dem Ergebnis, dass es sich um einen „besonderen Gläubiger“ handelt, wird es dies in der Erlaubnis zur Pfändung (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) genau benennen. Die Besonderheit bei diesen Gläubigern ist, dass sie mehr von dem Lohn bekommen. Es darf mehr gepfändet werden als nach der Lohnpfändungstabelle pfändbar ist.



Achtung!

Ist im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht ausdrücklich eine solche Besonderheit bestimmt/vermerkt, richtet sich die Pfändung nach allgemeinen Regeln der Pfändungstabelle, auch wenn bekannt ist, dass es sich beispielsweise um eine Unterhaltspfändung handelt.

Was wird mir bei einer Unterhaltspfändung vom Lohn gepfändet nach §850 d ZPO?

Bei der Unterhaltspfändung wird das, was der Schuldner von seinem Lohn behalten darf, vom Gericht genau festgelegt! Es dürfen jedoch nicht mehr als 50 Prozent des unpfändbaren Betrages gepfändet werden. Nicht selten sagt das Gericht dann, dass der Schuldner nur 900 € oder weniger behalten darf. Dies nennt man Selbsterhalt. Das bedeutet, dass alles, was der Schuldner über dem vom Gericht festgelegten Betrag verdient, komplett an den Unterhaltsgläubiger abgeführt wird. Sollte man mit diesem Geld nicht auskommen, weil z.B. Kinder im Haushalt wohnen oder eine Ehefrau vorhanden ist, die auch unterhaltsberechtig ist, so besteht die Möglichkeit, sich gerichtlich gegen den niedrigen Selbsterhalt zu wehren. Dafür benötigt man keinen Anwalt, da vor dem Vollstreckungsgericht keine Anwaltpflicht besteht.

Was ist die Lohnpfändungstabelle nach §850 c ZPO?

Grundsätzlich ist der volle Lohn pfändbar. Die Pfändungsberechnung des zu pfändenden Betrages wird nur aus dem Nettoeinkommen berechnet. Es werden also zunächst vom gesamten Bruttoeinkommen die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Vermögenswirksame Leistungen und Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge werden, wenn diese Verträge entsprechend vor einer Pfändung abgeschlossen wurden, zunächst vom Bruttoeinkommen abgezogen. Dazu werden auch noch andere Bestandteile des Lohnes herausgerechnet (z.B. Urlaubsgeld etc.). Um noch etwas von seinem Lohn trotz der Pfändung behalten zu können, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass ein Teil des Lohnes dem Schuldner zur Sicherung seiner Existenz und dem seiner Unterhaltsberechtigten zusteht.

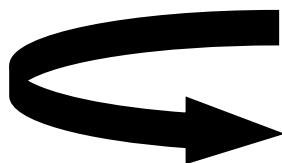


Achtung!

Je mehr verdient wird, desto mehr ist pfändbar Die Höhe des pfändungsfreien Betrages ist folglich abhängig von der Höhe des Einkommens und der Anzahl der zu berücksichtigenden Unterhaltsberechtigten. Dies alles ist berücksichtigt in der sogenannten Lohnpfändungstabelle. Diese bekommt man im Internet, beim Amtsgericht und bei der Verbraucherzentrale. **Alle 2 Jahre gibt es eine neue Lohnpfändungstabelle, daher immer darauf achten, die aktuelle zu haben.** Anhand der Lohnpfändungstabelle kann nun abgelesen werden, wie viel man monatlich von seinem Lohn behalten kann, bzw. was einem weggenommen wird. **Diese Tabelle gilt nur bei „normaler“ Pfändung.**

Beispiel

Verdient der Schuldner 1500 € netto und hat keine unterhaltspflichtige Person, so würden hier im Grundsatz 360,01 € von seinem Lohn gepfändet (es blieben also 1139,99 €). Dies wäre die Mindestgrenze laut Lohnpfändungstabelle. Da der Gesetzgeber aber dem Schuldner noch einen Anreiz bieten möchte, dass der Schuldner auch weiterhin arbeitet, um angemessen leben zu können, werden vom Gesetzgeber noch 30% extra von den 360,01 € als unpfändbar deklariert. Dies ist alles bereits automatisch in der Lohnpfändungstabelle hinterlegt. Bezogen auf unser Beispiel bedeutet das: Bei einem Nettoverdienst von 1500 € sind also nach der derzeit gültigen Pfändungstabelle nur 256,34 € pfändbar!



30 % mehr vom Lohn, je mehr man verdient

Was ist von meinem Arbeitslohn unpfändbar?

Dies ist klar geregelt nach § 850 a ZPO:

- Mehrarbeitsstunden sind zu 50% pfändbar
- Weihnachtsgeld bis 500 € ist unpfändbar
- Urlaubsgeld in üblicher Höhe
- Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen
- Treuegelder
- Aufwandsentschädigungen
- Heirats- und Geburtshilfen
- Erziehungsgelder, Sterbegelder, Studienbeihilfen
- Blindenzulagen
- Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtschichten

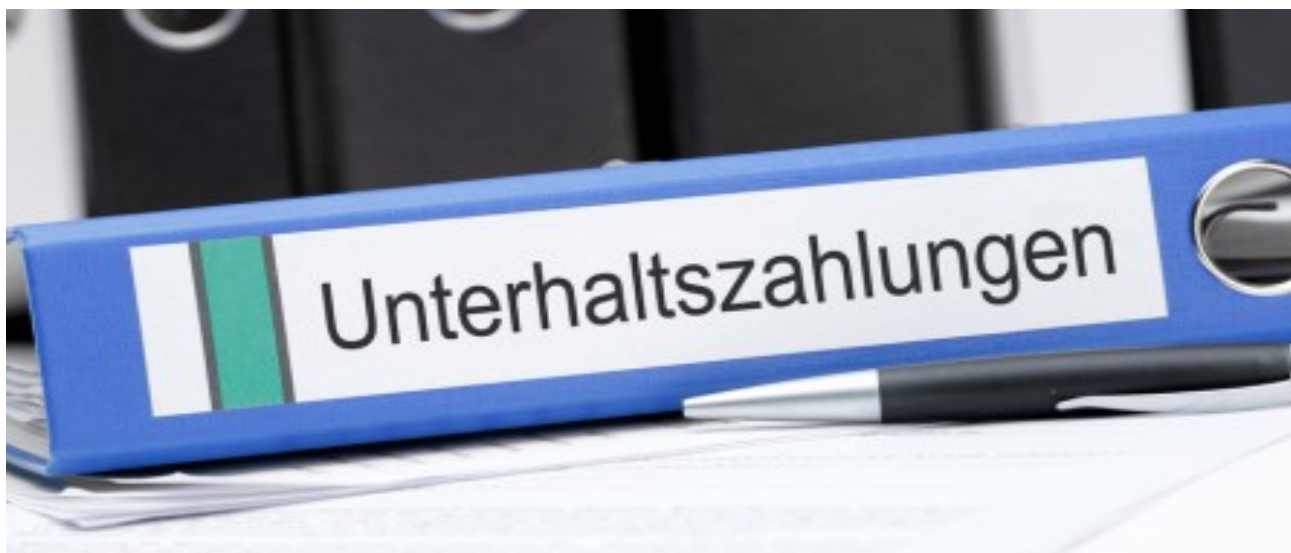
Das bedeutet, dass die Gelder, die der Arbeitgeber für die Leistungen zahlt, bei der Berechnung dessen, was vom Lohn gepfändet werden kann, als unpfändbare Leistungen herausgerechnet werden müssen. Hinsichtlich der Zahlungen für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge kommen immer mehr Gerichte zum Ergebnis, dass diese Zuschläge unpfändbar sind, also komplett dem Schuldner zustehen. Nach alter Rechtslage waren die Zuschläge für diese Leistungen komplett pfändbar. Daher ist es sinnvoll mit dem Arbeitgeber zu sprechen, ob er diese Leistungen als unpfändbar erachtet. Die unterschiedliche Behandlung dieser Zuschläge als pfändbar oder unpfändbar macht in der Praxis einen Unterschied von mehreren 100 € aus.

Welche unterhaltsberechtigten Personen sind bei meiner Lohnpfändung durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen?

Berücksichtigt werden nur solche Personen, denen der Schuldner aufgrund des Gesetzes zum Unterhalt verpflichtet ist:

- Ehegatten (in der laufenden Ehe, nach Trennung oder Scheidungen)
- eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften in der laufenden Partnerschaft, nach Trennung oder Scheidung
- Kinder
- Adoptivkinder

Mit den oben genannten unterhaltsberechtigten Personen, wenn diese beim Arbeitgeber nachgewiesen werden (z.B. Kind mit Geburtsurkunde), wird automatisch eine Erhöhung der pfändungsfreien Einkommen vorgenommen.



Mein Ehegatte/Kind verfügen über eigenes Einkommen. Werden sie trotzdem bei der Pfändung berücksichtigt (nach §850c Abs.4 ZPO)?

Grundsätzlich sind Ehegatten oder Kinder auch dann als unterhaltsberechtigten Personen zu berücksichtigen, wenn diese eigenes Einkommen haben (sie erhöhen dadurch das pfändungsfreie Einkommen des Schuldners)! Falls deren Einkommen sehr hoch ist, kann der Gläubiger bei Gericht beantragen, dass Ehegatten/Kinder nicht mehr (oder nur teilweise) bei der Pfändung des Schuldners zu berücksichtigen sind. Das hat zur Folge, dass sich das pfändbare Einkommen des Schuldners erhöht. Das Gericht trifft hier grundsätzlich Einzelfallentscheidungen. Als Faustformel kann festgehalten werden, dass ab einem Einkommen von ca. 600 € einer unterhaltberechtigten Person das Herausrechnen der jeweiligen Person von Erfolg gekrönt ist. Natürlich hat der Schuldner auch bei diesem Antrag des Gläubigers ein Anrecht Argumente vorzubringen, weshalb eine Herausrechnung nicht erfolgen soll.

! Achtung!

Im Privatinsolvenzverfahren wird der Insolvenzverwalter regelmäßig die Herausrechnung einer unterhaltsberechtigten Person beantragen, wenn diese eigene Einkünfte hat. Die Insolvenzverwalter erhalten die Informationen über evtl. eigenes Einkommen von Ehegatten/Kindern durch die Angaben im Insolvenzantrag.

Der Arbeitgeber berechnet den pfändbaren Teil falsch

Probleme können immer dann auftreten, wenn der Arbeitgeber zu viel an den Gläubiger auszahlt, z.B. weil der Arbeitgeber die Überstunden als komplett pfändbar ansieht oder er ein Kind oder Ehegatten nicht als unterhaltsberechtigten Person berücksichtigt.

Als Erstes ist das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen, und z.B. anhand von Nachweisen (z.B. Geburtsurkunden, Heiratsurkunde) die Unterhaltungspflicht zu dokumentieren. Wenn der Arbeitgeber nach wie vor den pfändbaren Teil falsch berechnet, ist es sinnvoll, sich eine Rechtsberatung bei einem Anwalt oder einer Schuldnerberatungsstelle zu suchen.

Beim Arbeitgeber geht eine Lohnabtretung ein

Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, kann mit der Lohnabtretung der Gläubiger sofort **ohne** Titel beim Arbeitgeber pfänden.



Forderungspfändung (sonstige Forderungspfändung)

Was ist mit meiner Altersrente nach § 851c ZPO?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, für die private Altersvorsorge Pfändungsschutz zu erlangen. Laufende Rentenleistungen im Alter können in diesen Fällen wie Arbeitseinkommen (Lohnpfändungstabelle) geschützt werden. Es gibt Schutzmöglichkeiten für das Geld, das der Schuldner in den Verträgen bereits angespart hat. Voraussetzung ist hierbei immer, dass die Geldanlage ausschließlich für die Altersvorsorge bestimmt ist. Zusätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit sowie die Hinterbliebenenversorgung (z.B. Sterbegeldversicherung) vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt. Geregelt ist die Schutzmöglichkeit nach §851 c ZPO.

Die Voraussetzungen für den **Pfändungsschutz** sind,

- dass die Geldleistung (z.B. private Rente in regelmäßigen Abständen, z.B. monatlich) lebenslang und nicht vor dem 60. Lebensjahr oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
- dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht auf eine andere Person übertragen werden dürfen,
- dass die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen (Angehörigen) als Berechtigte ausgeschlossen ist,
- dass die Zahlung einer Kapitalleistung (eine Einmalzahlung anstelle einer monatlichen Rente), ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.



Diese Voraussetzungen müssen alle gemeinsam vorliegen, da die private Altersvorsorge sonst nicht vor Pfändung geschützt ist. Erfüllt die aktuelle Versicherung die Voraussetzungen nicht, kann der Schuldner jederzeit die Versicherung in einen pfändungsgeschützten Vertrag umwandeln. Das ergibt sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz. Sollte aber bereits z.B. eine Bank zur Absicherung des Kredites Zugriff auf den Vertrag haben, so ist eine Umwandlung nicht möglich. Eine Einmalzahlung muss nur für den Schuldner selbst ausgeschlossen werden, sollte das Geld aber im Vorhinein als Einmalzahlung beim Tod des Schuldners an seine Angehörigen gehen, so ist dieses Geld auch pfändungsfrei mit Eintritt des Todes des Schuldners.

Insgesamt kann bis zum 67. Lebensjahr so eine Gesamtsumme von bis zu 256.000 € angespart werden für die private Altersvorsorge, ohne dass diese gepfändet wird.

Ist die Riester-Rente auch pfändungsgeschützt?

Für steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen, wie die Riester-Rente, gelten andere Voraussetzungen als für den Pfändungsschutz bei Lebensversicherungen. Deshalb hat der Gesetzgeber auch hierfür einen Schutz vorgesehen. Hintergrund ist, dass der Zugriff eines Gläubigers auf die private Altersvorsorge, die zuvor mit staatlichen Mitteln gefördert wurde, vermieden werden soll. Dies gilt auch für die Rürup-Rente sowie andere Ansprüche aus Leistungen aus Sparverträgen, Fondsplänen oder zertifizierten Altersvorsorge-Bausparverträgen. Bei Auszahlung des Vertrages können die monatlichen Leistungen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

! Achtung!

Werden zusätzlich zur monatlich ausgezahlten Altersvorsorge Sozialleistungen bezogen, wird der gesamte Rentenbetrag, den der Schuldner aus dem Rentenvertrag bekommt, bei der Berechnung der Sozialleistung angerechnet.

Was ist mit meiner Sterbegeldversicherung?

Auch Sterbegeldversicherungen sind geschützt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zunächst muss es sich um eine Versicherung handeln, die ausschließlich auf den Todesfall des Schuldners abgeschlossen wurde. Begünstigte im Todesfall können entweder Familienmitglieder, Erben oder sonstige dritte Personen sein. Die Versicherungssumme darf nicht höher als 3579 € sein.



Sachpfändung



Was ist Pfändung in das bewegliche Vermögen?

- Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.
- Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten ist.

Was ist unpfändbar in der Sachpfändung?

- Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienen (z.B. Kleidungsstücke, Haus- und Küchengeräte, Geräte/Sachen zur Ausübung des Berufes)
- für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen sind Nahrungs-, Heiz- und Beleuchtungsmittel für vier Wochen (ggf. erforderliche Geldbeträge zur Beschaffung) unpfändbar
- Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl auch Vorräte für die Tiere für vier Wochen (ggf. Geldbeträge zur Beschaffung)
- Künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel

Was ist eine Austauschpfändung?

Eine Austauschpfändung ist, wenn z.B. ein Schuldner einen (hochwertigen) PKW hat, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Somit ist der PKW eigentlich unpfändbar, da der PKW aber hochwertig ist, kann der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers an das Vollstreckungsgericht den hochwertigen PKW gegen einen normalen/älteren PKW austauschen.

Wie kann ich mich von meinen Schulden befreien?

Ratenzahlung

Für den Schuldner besteht die Möglichkeit, die Forderung in Raten zu zahlen, wenn der Gläubiger zustimmt. Die Ratenhöhe kann über eine feste Laufzeit bestimmt werden oder die Laufzeit über die Ratenhöhe. In den meisten Fällen stimmt ein Gläubiger einer Ratenzahlung zu. Es können allerdings für den Abschluss der Ratenvereinbarung Gebühren anfallen.

Schuldenplan

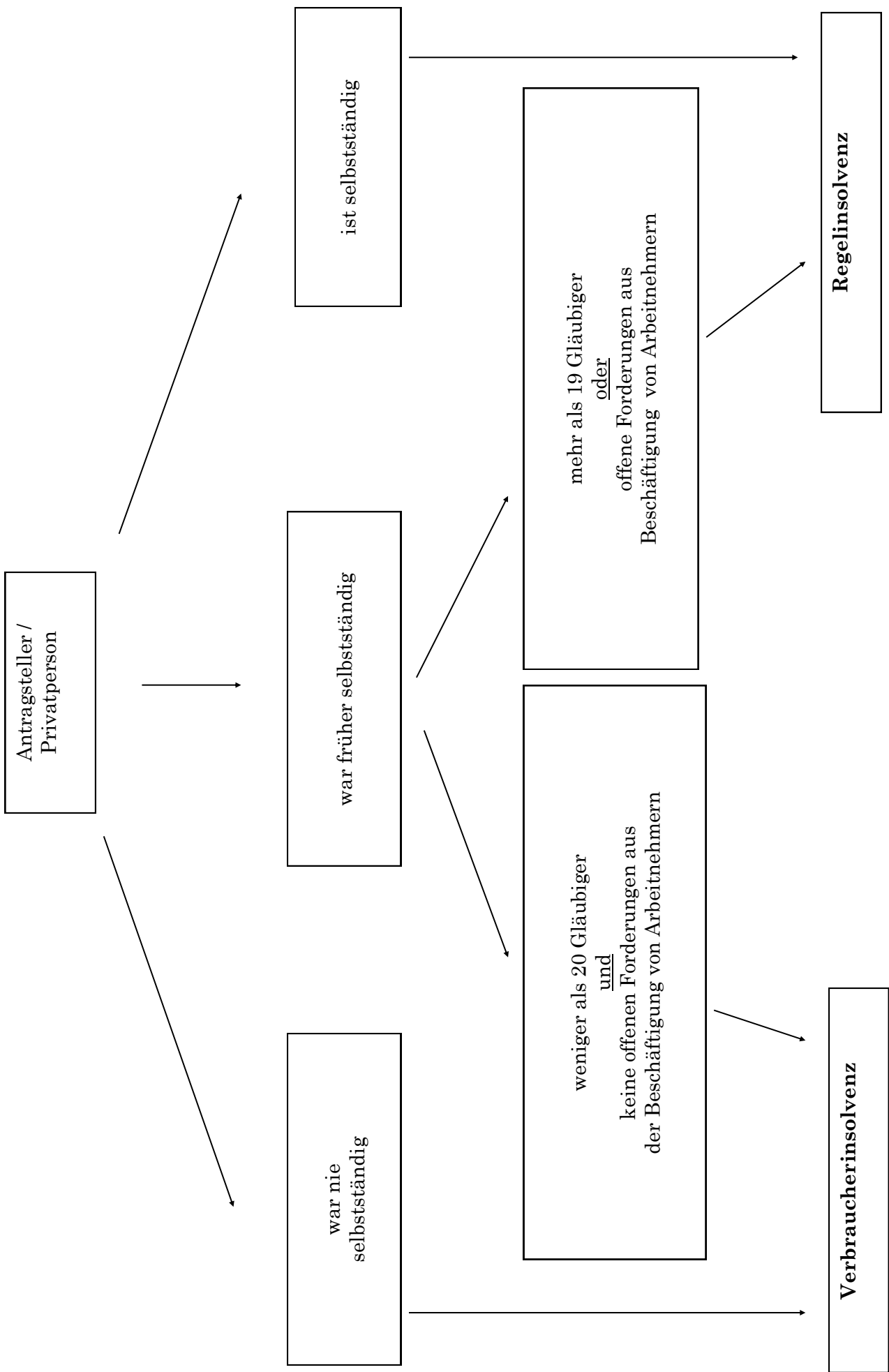
Der Schuldenplan wird beim Thema Insolvenz erklärt.

Häufig läuft eine Schuldenbefreiung auf eine Insolvenz hinaus. Dabei ist zu unterscheiden, welche für den Schuldner richtig ist.

Musterbriefe/Musteranträge, die dir helfen können, findest im hinteren Teil dieses Heftes.







Was ist der Unterschied zwischen einer Privat- und einer Regelinsolvenz?

Das Privatinsolvenzverfahren ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zur Abwicklung der Insolvenz (= Zahlungsunfähigkeit) einer natürlichen Person (Privatperson). Formal gesehen ist das Privatinsolvenzverfahren in zwei Abschnitte unterteilt: das „förmliche“ und die Restschuldbefreiungsphase, auch Wohlverhaltensperiode genannt. Die Dauer beträgt 72 Monate mit der Möglichkeit der Verkürzung.

Das Regelinsolvenzverfahren ist ein Verfahren, welches in aller Regel bei der Entschuldung von Unternehmen angewandt wird.

Im Privatinsolvenzverfahren ist die Durchführung eines vorangegangenen außergerichtlichen Einigungsversuches weiterhin zwingend erforderlich.

Die Verkürzung der Abtretungsfrist (Wohlverhaltensphase) gilt nach § 300 (Entscheidung über die Restschuldbefreiung) InSO sowohl im Verbraucher- als auch im Regelinsolvenzverfahren.

Privatinsolvenz/Verbraucherinsolvenz

- für Privatleute
- für nicht mehr Selbstständige mit weniger als 20 Gläubigern (siehe Schaubild)
- außergerichtlicher Einigungsversuch zwingend erforderlich
- Restschuldbefreiung nach 6 Jahren
- ggf. Dauer auf 3 Jahre verkürzen, wenn :
 1. Verfahrenskosten gezahlt sind
 2. 35 % der angemeldeten Gläubigerforderungen zu diesem Zeitpunkt gezahlt sind

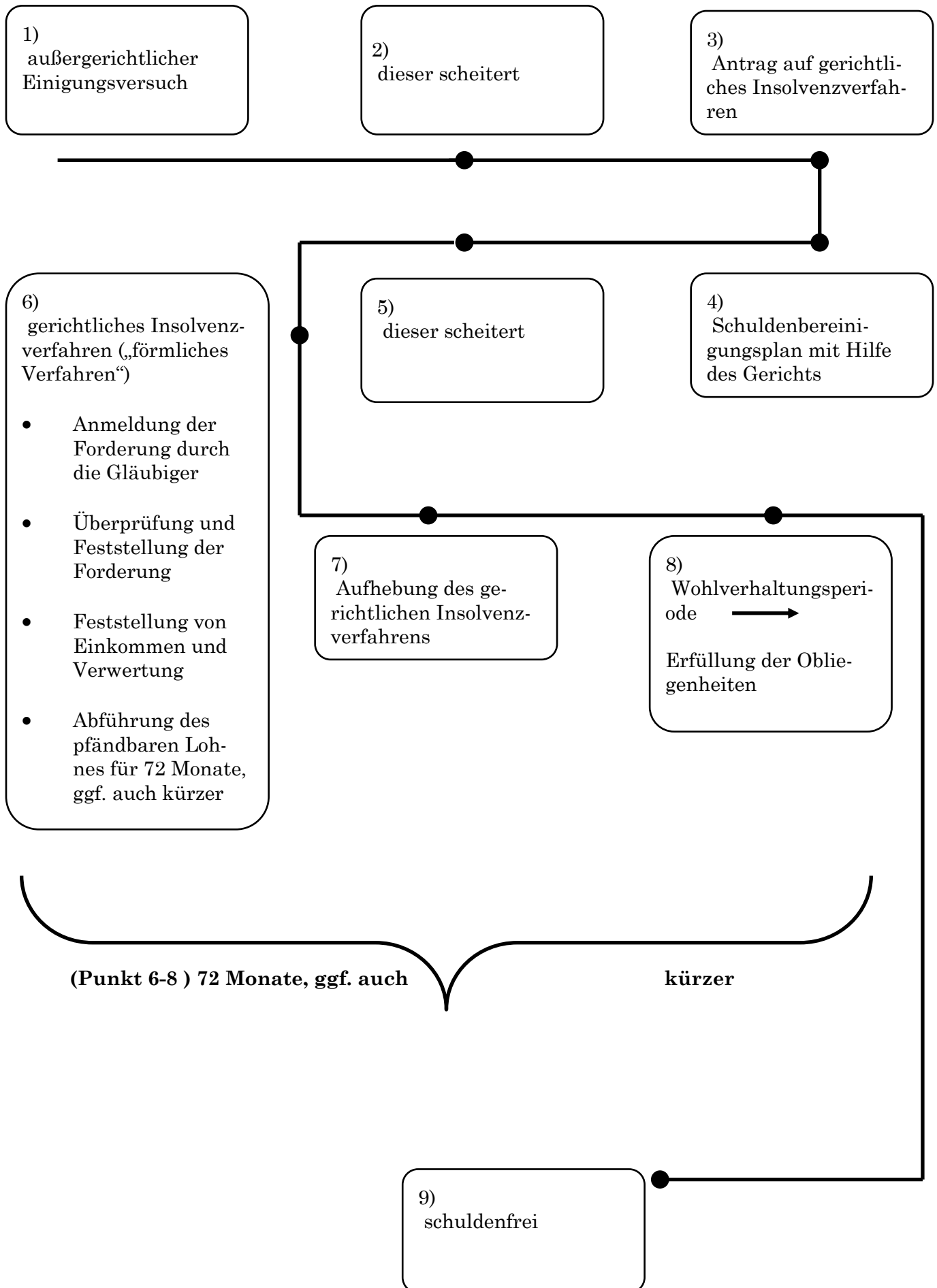
oder

- ggf. auf 5 Jahre zu verkürzen, wenn:
 1. Verfahrenskosten gezahlt sind!

Regelinsolvenz

- für Selbstständige
- für nicht mehr Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern (für GmbH, AG, e.V.)
- kein außergerichtlicher Einigungsversuch
- keine Verkürzung der Dauer für die Restschuldbefreiung

Wie verläuft eine Privat-/Verbraucherinsolvenz?



Detaillierte Erklärung der wichtigsten Punkte des Insolvenzverfahrens:

Punkt 1: „Außergerichtlicher Einigungsversuch nach §305 der Insolvenzverordnung“

Grundvoraussetzung für die Durchführung einer Verbraucherinsolvenz ist es, zuvor mit einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes eine außergerichtliche Einigung erfolglos versucht zu haben. Es wird bei jedem Antrag bei Gericht auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren eine Bescheinigung einer anerkannten Stelle (siehe oben) oder Person benötigt, die den erfolglosen Einigungsversuch mit dem Gläubiger bestätigt. Wenn ein Gläubiger den außergerichtlichen Einigungsversuch ablehnt, ist die Einigung im Ganzen erfolglos. Nun kann Insolvenzantrag bei Gericht gestellt werden.

Die für den Antrag erforderlichen Unterlagen sind:

- amtliche Formulare (gibt es beim Insolvenzgericht)
- Bescheinigung des erfolglos versuchten außergerichtlichen Einigungsversuches
- Vermögens-/Schuldenverzeichnis
- Schuldenbereinigungsplan (ein Plan, der festlegt, wie alle Schulden bei allen Gläubigern in Zukunft getilgt werden sollen - Bedingung für den außergerichtlichen Einigungsversuch)

Punkt 4: „Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan“

Nachdem der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens beim Insolvenzgericht gestellt hat, kann das Gericht zunächst auch noch einen Einigungsversuch mit dem Gläubiger unternehmen. Bei diesem Einigungsversuch kann das Gericht sogar den eventuell verneinenden Gläubiger überstimmen.

Das Gericht schickt dafür zunächst den vom Schuldnerberater erstellten Plan nochmals zu den Gläubigern und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Ohne Reaktion gilt dies als Zustimmung des Gläubigers. Gelingt dem Gericht auf diese Weise ein Schuldenbereinigungsplan, stoppt das Verfahren an diesem Punkt. Hat die Mehrheit der Gläubiger dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag zugestimmt, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners einzelne ablehnende Gläubiger durch Zustimmungen ersetzen. Scheitert der gerichtliche Vergleichsvorschlag, so läuft das Verfahren weiter.



Achtung!

Die Durchführung des gerichtlichen Einigungsversuches kann nicht erzwungen werden, sondern das Gericht kann entscheiden, ob es den Einigungsversuch durchführen möchte. Der Schuldner kann aber im Insolvenzantrag angeben, ob er die Durchführung der gerichtlichen Einigung für aussichtsreich hält.

Punkt 6: „Förmliches Insolvenzverfahren“

Nach dem gescheiterten oder nicht durchgeführten gerichtlichen Einigungsversuch entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Das Gericht prüft die Voraussetzungen:

- (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Deckung der Verfahrenskosten oder Kostenstundung

Das Insolvenzgericht eröffnet das Insolvenzverfahren, ab diesem Zeitpunkt darf kein Gläubiger mehr beim Schuldner pfänden. Alle vorher ausgesprochenen und nicht vollstreckten Pfändungen der Gläubiger sind nichtig. Ab jetzt läuft das „förmliche Insolvenzverfahren“. In dieser Zeit wird das verwertbare Vermögen (z.B. Immobilien, Schmuck, etc.) veräußert.

Gibt es Gründe, das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht zu eröffnen?

Seit dem 1.7.2014 muss das Insolvenzgericht von sich aus prüfen, ob bestimmte sogenannte Hinderungsgründe der Privatinsolvenz entgegenstehen.

Ist ein erstes Verfahren gescheitert oder die Restschuldbefreiung ist versagt oder der Restschuldbefreiung wurde zugestimmt, gelten Sperrfristen von 3-10 Jahren für ein neues Verbraucherinsolvenzverfahren.

Sperrfristen sind:

- vorherige Erteilung einer Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren
- Versagen der Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten nach §297 InsO in den letzten 10 Jahren
- Versagen der Restschuldbefreiung (z.B. weil der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in den letzten 3 Jahren verletzt hat)
- Versagen der Restschuldbefreiung nach §296 InsO wegen Verstoßes gegen die Pflichten in der Wohlverhaltensperiode in den letzten 3 Jahren
- Versagen der Restschuldbefreiung nach §297a InsO wegen nachträglich bekannt gewordener bestimmter Versagensgründe in den letzten 3 Jahren

Wer wird Insolvenzverwalter? Wird meine Insolvenz öffentlich?

Das Gericht bestimmt den Insolvenzverwalter über die jeweilige Verfahrensdauer. Der Insolvenzverwalter prüft, ob sich der Schuldner an seine Pflichten, die ihm das Gesetz auferlegt, hält. Darüber hinaus verwertet er das eventuell vorhandene Vermögen.

Im Insolvenzverfahren heißt der Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nun Insolvenzberater und in der Wohlverhaltensphase heißt er Treuhänder. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird im Internet bekannt gemacht.

www.insolvenzbekanntmachungen.de

Können Gläubiger während des Insolvenzverfahrens pfänden?

Nein, das Geld zieht während des Verfahrens der Insolvenzverwalter/Treuhänder ein. Als Erstes wird mit dem Geld, welches gepfändet wurde, das Verfahren gezahlt.

Was darf im Insolvenzverfahren von meinem Lohn gepfändet werden?

Das Gleiche wie bei einer Pfändung, der Insolvenzverwalter/Treuhänder ist an die Pfändungstabelle gehalten.

Punkt 8: „Restschuldbefreiungsverfahren bzw. die Wohlverhaltensperiode“

Nun schließt sich das Verfahren an, an dessen Ende bestenfalls das Leben ohne Schulden beginnt. Dieses Verfahren nennt man Restschuldbefreiungsverfahren oder auch Wohlverhaltensperiode. Der Schuldner hat während der Wohlverhaltensperiode bestimmte Pflichten zu beachten.

Er muss nach der Insolvenzordnung bestimmte Pflichten erfüllen:

- er muss eine angemessene Arbeit ausüben bzw. bei Arbeitslosigkeit sich intensiv um Arbeit bemühen (mindestens 16 Bewerbungen im Monat)
- Vermögen herausgeben (z.B. Schenkungen und Erbschaften müssen zur Hälfte abgeben werden; Lottogewinne dürfen behalten werden)
- jeden Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel anzeigen
- keinem Gläubiger einen Sondervorteil verschaffen
- die Kosten des Insolvenzverwalters/Treuhänders erstatten (falls pfändbare Beträge vom Einkommen abgeführt werden, andernfalls wird die Mindestvergütung vom Staat vollstreckt)

Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtungen, so erteilt das Gericht die Restschuldbefreiung und der Schuldner ist dann schuldenfrei. Der Schuldner sollte grundsätzlich auf Nachfragen des Gerichtes oder des Insolvenzverwalters/Treuhänders reagieren.

Kann mein Insolvenzverfahren auch scheitern?

a) Versagen im förmlichen Insolvenzverfahren (§290InsO)

Das Privatinsolvenzverfahren kann scheitern, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen im Verfahren nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das bezeichnet man als Versagen der Restschuldbefreiung. Es muss aber laut Gesetz ein bekannter Versagungsgrund vorliegen und ein Insolvenzgläubiger muss die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Ein Versagen aus anderen, im Gesetz nicht genannten Gründen, ist nicht möglich.

Die einzelnen Versagungsgründe während des laufenden Insolvenzverfahrens sind:

- Der Schuldner ist in den letzten 5 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §283 bis 283c StGB (Bankrott, besonders schwerer Fall des Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden.
- Der Schuldner hat in den letzten 3 Jahren vor/nach dem Antrag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorwerfbar schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um einen Kredit oder z.B. Arbeitslosengeld II zu erhalten.
- Der Schuldner hat in den letzten 3 Jahren vor/nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorwerfbar unangemessene Schulden begründet oder Vermögen verschwendet und dadurch die Chancen der Gläubiger verringert, an ihr Geld zu gelangen.
- Der Schuldner hat Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten, die ihm das Insolvenzrecht aufgibt, vorwerfbar verletzt (z.B. die neue Adresse nicht mitgeteilt).
- Der Schuldner hat im Insolvenzantrag vorwerfbar falsche oder unvollständige Angaben gemacht.
- Der Schuldner hat sich ohne Grund nicht ausreichend um Arbeit bemüht und aus diesem Grund haben die Gläubiger kein oder weniger Geld im Insolvenzverfahren erhalten.

Der Insolvenzgläubiger muss gut begründen, warum er der Meinung ist, dass der Schuldner es nicht verdient hat, von seinen Schulden befreit zu werden. Es reicht nicht aus, wenn er „ins Blaue hinein“ etwas behauptet. Ist ein Versagensantrag gestellt worden, so informiert das Gericht den Schuldner hierüber. Dem Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Versagensantrag zu äußern.

b) Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung (§297aInsO)

Das Insolvenzverfahren ist in zwei Teile geteilt: Das förmliche Insolvenzverfahren und die Wohlverhaltensperiode. Das förmliche Verfahren startet genau an einem festen Termin, danach beginnt die Wohlverhaltensperiode. Nun kann die Restschuldbefreiung auch in der Wohlverhaltensperiode versagt werden, wenn einem Gläubiger ein Versagensgrund, der eigentlich nur für das förmliche Verfahren gilt, erst nach Beendigung des förmlichen Verfahrens bekannt geworden ist. Der Antrag ist allerdings nur binnen sechs Monaten nach Bekanntwerden des Versagungsgrundes zulässig. Der Gläubiger muss seinen Antrag genau begründen. Der Gläubiger muss dabei nicht nur den Versagungsgrund an sich begründen, sondern auch, dass er erst zu dem späten Zeitpunkt Kenntnis vom Versagungsgrund erlangt hat.

C) Die Versagung der Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode (§§295,287b InsO)

In der Wohlverhaltensperiode hat der Schuldner bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen. Auch hier kann ein Verstoß gegen die Verpflichtungen auf Antrag eines Insolvenzgläubigers beim Insolvenzgericht die Versagung der Restschuldbefreiung nach sich ziehen. Aber gegen den Antrag kann sich der Schuldner erst einmal wehren.

Versagungsgründe nach §295InsO sind:

- keine Ausübung einer angemessenen Tätigkeit und auch das Nichtbemühen um Arbeit (der Schuldner darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen, z.B. Spargelstechen)

Die Rechtsprechung wendet dazu die Grundsätze des Unterhaltsrechts an.

D.h., du musst dokumentieren, dass du dich regelmäßig um Arbeit bemühest, Bewerbungen verfassen und Vorstellungstermine wahrnehmen. Es reicht nicht aus, wenn du dich lediglich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hast. Dein Treuhänder kontrolliert deine Bemühungen. Er erwartet, dass du monatlich eine Liste deiner Bewerbungsbemühungen und die Vorlagen deiner jeweiligen Bewerbungsunterlagen dokumentierst. Diese müssen ernst gemeint sein („ich bewerbe mich, weil mein Treuhänder das vorschreibt“ oder „ich wurde aufgefordert, mich zu bewerben“ führt zum sofortigen Antrag auf Versagen der Restschuldbefreiung!).

Ein strenger Treuhänder ruft beim Arbeitgeber, bei dem du dich angeblich beworben hast, an und fragt nach deinen Bemühungen und den Aussichten deiner Bewerbung und dem Verhalten im Gespräch.

Und: Der Treuhänder achtet darauf, dass man sich nicht unter Wert verkauft.

Wer als Ingenieur sich nur auf eine Produktionshelferstelle bewirbt, um nichts gepfändet zu bekommen, dem wird die Restschuldbefreiung versagt. Gleiches gilt umgekehrt, wenn man sich nur auf Stellen bewirbt, für die man ohnehin nicht infrage kommt.

Es ist für den Betroffenen ratsam, keine neuen Verpflichtungen einzugehen. Dieser Punkt ist besonders wichtig, da neue Schulden während der Wohlverhaltensphase dazu führen können, dass das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt.

Außerdem, wer vorsätzlich neue Schulden macht, obwohl die alten Schulden noch nicht getilgt sind, macht sich des Warenkreditbetruges (eine Erscheinungsform des einfachen Betruges, strafbar gem. § 263 StGB) schuldig.

- keine Herausgabe des Vermögens, dass der Schuldner geerbt hat oder im Vorfeld geschenkt bekam. Dabei muss der Schuldner allerdings lediglich die Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben
- Anzeigen jedes Wohnsitzwechsels (Insolvenzgericht und Treuhänder)
- kein Verheimlichen von Vermögen oder pfändbaren Gehaltsbestandteilen
- Auskunft dem Treuhänder gegenüber bzgl. des Vermögens oder der Erwerbsbemühungen
- keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen

Werden alle meine Schulden von der Insolvenz und der Restschuldbefreiung erfasst?

Von bestimmten Schulden/Forderungen kann sich der Schuldner nicht durch ein Insolvenzverfahren befreien. Dabei handelt es sich um Schulden, die entstanden sind, weil der Schuldner z.B. eine Straftat begangen hat und dem Gläubiger hierdurch ein Schaden entstanden ist. Es muss sich aber nicht immer um eine Verurteilung durch ein Strafgericht handeln. Es reicht teilweise aus, dass der Schuldner seinen Kindern keinen Unterhalt gezahlt hat, obwohl er das eigentlich hätte tun können, oder eine Forderung aus „unerlaubter Handlung“, z.B. das Bestellen beim Versandhaus auf falschen Namen oder Schmerzensgeld nach einer Schlägerei, nicht bezahlt.

Nach dem Gesetz bekommt derjenige keine Restschuldbefreiung, der:

- wegen Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Unterhalt, den der Schuldner vorwerfbar nicht gezahlt hat oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§370, 373 und 374 (Steuerhinterziehung) der Abgabeordnung (AO) rechtskräftig verurteilt wurde
- Geldstrafen, Geldbußen, Schmerzensgeld, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgelder und Ähnliches nicht beglichen hat

Unterhaltsschulden sind dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn § 170 StGB zur Last gelegt wird.



Achtung!

Die Forderung eines Gläubigers wird nur dann im Insolvenzverfahren zu einer ausgenommenen Forderung (kann nicht von der Restschuld befreit werden), wenn der Gläubiger sie unter Nennung des besonderen Rechtsgrundes („ausgenommene Forderung“) beim Insolvenzverwalter angemeldet hat. Der Schuldner hat die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen. Das Insolvenzgericht muss den Schuldner diesbezüglich sogar ausdrücklich informieren. Hat der Schuldner der Anmeldung als ausgenommene Forderung widersprochen, müsste der Gläubiger in den meisten Fällen den Schuldner verklagen. Nur wenn der Gläubiger der Anmeldung nicht widerspricht oder das Gericht festgestellt hat, dass die bestimmte Schuld nicht befreit werden kann, wird die Forderung tatsächlich nicht von der Restschuld befreit.

Ich habe kein Geld mehr. Kann ich das Verfahren trotzdem beantragen?

Jedes Gerichtsverfahren kostet Geld. Reicht das Geld des Schuldners nicht aus, um die Verfahrenskosten für das Insolvenzverfahren zu bezahlen, kann der Staat die Kosten für das Verfahren vorstrecken. Das nennt man Verfahrenskostenstundung.

Das bedeutet, dass der Schuldner trotzdem in das Insolvenzverfahren gelangen kann. Die Kosten betragen mindestens ca. 1800-2000 €. Die Stundung wird auch Selbstständigen gewährt. Der Antrag auf Verfahrenskostenstundung muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Gericht eingereicht werden. Da die Stundung in der Regel nur für einzelne Verfahrensabschnitte gewährt wird, muss der Schuldner während des Verfahrens mehrere Stundungsanträge stellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Schuldner spätestens, wenn er eine Mahnung vom Treuhänder erhält, unverzüglich einen erneuten Stundungsantrag stellt. Wenn der Schuldner bereits die Restschuldbefreiung erlangt hat und während des gesamten Verfahrens kein Geld vom Schuldner gezahlt wurde, so prüft das Gericht noch weitere 4 Jahre, ob der Schuldner in der Lage ist, mindestens die Verfahrenskosten zurückzuzahlen. Sollte dieses innerhalb der 4 Jahre nicht möglich sein, erlässt der Staat dem Schuldner auch die Kosten des Verfahrens.

Im Verlauf der Wohlverhaltensphase müssen die jährlichen Anträge auf Verfahrenskostenstundungen immer bei Gericht gestellt werden, nicht beim Treuhänder.

Hierauf bitte genau hinweisen, viele verwechseln das und bekommen Probleme.

Das Gericht kann die Stundung aufheben (§ 4 c InsO), wenn die Schuldnerin und/oder der Schuldner gegen die vorstehend unter Ziffer 5 beschriebenen Pflichten verstoßen;

die Schuldnerin und/oder der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht haben, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind oder eine vom Gericht verlangte Erklärung zu den Vermögensverhältnissen nicht abgegeben haben (§ 4 c Nr. 1 InsO erster Hbs.);

die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Stundung nicht vorgelegen haben und seit der Beendigung des Verfahrens nicht mehr als vier Jahre vergangen sind (§ 4 c Nr. 2 InsO);

die Schuldnerin und/oder der Schuldner im Falle der Bewilligung einer Ratenzahlung oder der Anordnung einer sonstigen Zahlung länger als drei Monate schuldhaft in Rückstand sind (§ 4 c Nr.3 InsO);

die Schuldnerin und/oder der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich darum bemühen oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnen;

die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4 c Nr. 5 InsO).

Kann ich auch eine Insolvenz im Ausland machen?

Innerhalb der EU kann ein Schuldner die Insolvenz dort beantragen, wo er seinen tatsächlichen Lebensmittelpunkt in den letzten sechs Monaten vor Antragsstellung hatte.

Ob man sich dem deutschen Insolvenzverfahren durch ein Insolvenzverfahren im Ausland entziehen kann, hängt vor allem davon ab, ob die Kosten für einen Umzug ins Ausland und Mehraufwand (Wohnung, Konto, Telefonanschluss, etc.) getragen werden können. Im Verlauf des Insolvenzverfahrens kann es auch zu rechtlichen Problemen kommen. Es müsste dann ein Rechtsbeistand beauftragt werden, der auf das landesspezifische Insolvenzrecht spezialisiert ist. Die Kosten können die eines deutschen Anwalts um ein Vielfaches übersteigen. Zwar ist in manchen EU-Staaten die Insolvenzverfahrensdauer deutlich kürzer als in Deutschland, aber die oben genannten Kosten fallen zusätzlich ins Gewicht.

Bin ich nach einer Insolvenz ein neuer Mensch und bekomme ich auch wieder Kredite, Verträge etc.?

Die Entscheidung über Kredit-, Telefon-, Miet- und Kaufverträge prüft der Anbieter im Einzelfall nach einer Insolvenz mit Restschuldbefreiung. Die Anbieter/Vertragspartner orientieren sich an den Eintragungen in der Schufa - hierzu folgende Infos:

Entscheidung des OLG Karlsruhe, Urteil vom 1.3.2016 - Az.:12U32/16

Das OLG Karlsruhe befand, dass die Löschungsfrist für Daten nach der InsIntBekV keinen Einfluss auf die Speicherungsfristen gem. des Bundesdatenschutzgesetzes hat. Dies bedeutet, dass Insolvenzdaten zwar nach 6 Monaten gem. InsIntBekV im Internet gelöscht werden müssen, nicht jedoch bei einer Auskunftsdatei. Es liegt, so das OLG, im Interesse der Allgemeinheit die Insolvenzdaten bei berechtigtem Interesse abrufen zu können. Dies auch, wenn das Insolvenzverfahren insgesamt bereits beendet wurde, denn auch die Information, dass jemand in der Vergangenheit insolvent war, sei für viele Fälle erheblich und begründet ein berechtigtes Interesse. Die Restschuldbefreiung habe nicht das Ziel, jemanden so zu stellen, als sei er nie in der Privatinsolvenz gewesen.

Bei der Privatinsolvenz kann es sein, dass ein negativer Eintrag während der gesamten Privatinsolvenz eingetragen ist und noch weitere 3 Jahre nach der Restschuldbefreiung. Dies ergibt in einigen Fällen Einträge, die ca. 10 oder mehr Jahre eingetragen sind.



Pfändungstabelle und Düsseldorfer Tabelle

Pfändungstabelle für alle Forderungen, außer Unterhalt:

Am 1. Juli jedes ungeraden Jahres ändern sich die Pfändungsfreigrenzen!

Monatliches Nettoeinkommen in € von - bis	Pfändbarer Betrag nach Anzahl unterhaltsberechtigter Personen (Angaben in €)					
	0	1	2	3	4	5
1140 - 1149,99	4,34	0	0	0	0	0
1200 - 1209,99	46,34	0	0	0	0	0
1300 - 1309,99	116,34	0	0	0	0	0
1400 - 1409,99	186,34	0	0	0	0	0
1500 - 1509,99	256,34	0	0	0	0	0
1570 - 1579,99	305,34	4,75	0	0	0	0
1600 - 1609,99	326,34	19,75	0	0	0	0
1700 - 1709,99	396,34	69,75	0	0	0	0
1800 - 1809,99	466,34	119,75	0	0	0	0
1810 - 1819,99	473,34	124,75	4,70	0	0	0
1900 - 1909,99	536,34	169,75	40,70	0	0	0
2040 - 2049,99	634,34	239,75	96,70	1,21	0	0
2280 - 2289,99	802,34	359,75	192,70	73,21	1,26	0
2520 - 2529,99	970,34	479,75	288,70	145,21	49,26	0,86

Alle Beträge ab 3480 € sind voll pfändbar !

Dies ist nur ein kleiner Auszug aus der kompletten Tabelle!

Bitte auch die nächste Seite mit Beachten!

von - bis	Unterhaltsberechtigzte Personen						volle Pfändung ab Höchstbetrag
	0	1	2	3	4	>5	
1 Juli 17 - 30 Juli 19	1140 €	1570 €	1800 €	2040 €	2280 €	2520 €	3480 €
pfändungsfreier Anteil über die Grenze	30 %	50 %	60 %	70 %	80 %	90 %	0 %

Düsseldorfer Tabelle - Unterhaltstabelle

Stand: 01.01.2019

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren				Prozent	Bedarfs-/ Kontrollbetrag
	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
1. Bis 1900 €	354 €	406 €	476 €	527 €	100 %	880 / 1080 €
2. 1901 - 2300 €	372 €	427 €	500 €	554 €	105 %	1300 €
3. 2301 - 2700 €	390€	447 €	524 €	580 €	110 %	1400 €
....
10. 5101 - 5500 €	567 €	650 €	762 €	844 €	160 %	2100 €

Die Düsseldorfer Tabelle dient als Maßstab und Richtlinie zur Berechnung des Unterhalts, insbesondere für den Kindesunterhalt.



Achtung!

Dabei hat die Düsseldorfer Tabelle selbst keine Gesetzeskraft und ist eher als allgemeine Richtlinie anzusehen, die auch von den Gerichten bei einer Unterhaltspflicht und Unterhaltsberechnung so akzeptiert wird.

Bei Einkommen über 5501 € netto wird einzelfallabhängig ermittelt.

Für volljährige Kinder, die Anspruch auf Barunterhalt haben und einen eigenen Haushalt führen (auch in Wohngemeinschaften), beträgt der Unterhaltsbetrag abweichend von den Tabellenwerten 735 € monatlich. In diesem Betrag sind 300 € für die Unterkunft inklusive umlagefähigen Nebenkosten einberechnet.

Berechnung, wenn beide Eltern arbeiten (Wechselmodell)

Die Düsseldorfer Tabelle wird auch beim sogenannten Wechselmodell bzw. Paritätsmodell herangezogen. In diesem Fall gibt es aber nicht nur einen Unterhaltsschuldner, sondern das unterhaltsrechtliche Einkommen beider Eltern wird addiert und somit der Gesamtunterhalt des Kindes ermittelt.

Beispiel: Der Vater hat ein unterhaltsrechtliches Nettoeinkommen von 2000 € die Mutter eines von 1500 €, so wird der Unterhaltsbedarf anhand von 3500 € ermittelt.



Wird das Kindergeld angerechnet?

Bei den Werten in der Tabelle handelt es sich um Unterhaltsansprüche des Kindes, jedoch noch nicht um den tatsächlichen Zahlbetrag. Der Unterhaltsschuldner darf hier aber das Kindergeld vom Tabellenbetrag kürzen, so dass der endgültige Zahlbetrag entsteht. Die Kindergeldanrechnung erfolgt bei Minderjährigen je zur Hälfte (§1612bBGB).

Kinder	Kindergeld 2018	Betrag ab dem 1.1.2018	Betrag ab dem 1.7.2019
1 und 2 Kind		je 194 €	je 204 €
3 Kind		200 €	210 €
ab 4 Kind		je 225 €	je 235 €

Die Oberlandesgerichte gehen von dem Regelfall aus, dass der Unterhaltspflichtige Unterhalt für 2 Personen leisten muss - entweder also für ein Kind und Ehegatten oder 2 Kinder.

Muss der Unterhaltspflichtige für mehr oder weniger als 2 Unterhaltsberechtigzte zahlen, so hat das Auswirkungen auf die Einstufung des Einkommens lt. Tabelle. Meist liegt der Fall vor, dass der Unterhaltsverpflichtete Leistungen für ein Kind erbringen muss. Dies hat zur Folge, dass er in die nächst höhere Einkommensstufe rutscht. Sind es mehr als 2 Unterhaltsberechtigzte, würde er in die nächst niedrigere Einkommensstufe eingruppiert. Dies wird meist von den OLGs praktiziert.

Bedarfskontrollbetrag

Der Bedarfskontrollbetrag (DDT) sollte nicht mit dem Selbstbehalt (Eigenbedarf) verwechselt werden, da es sich prinzipiell um zwei verschiedene Rechengrößen handelt. Grundsätzlich ist der Bedarfskontrollbetrag höher als der Selbstbehalt (außer beim Mindestunterhalt, hier ist er identisch mit dem Eigenbedarf und liegt bei 1080 €).

Dabei soll der Bedarfskontrollbetrag eine ausgewogene Verteilung zwischen Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern sicherstellen. Wird der Bedarfskontrollbetrag durch die Tabellenwerte der Düsseldorfer Tabelle unterschritten, so rückt der Unterhaltsschuldner in die nächst niedrigere Einkommensstufe.

Mangelfallberechnung beim Unterschreiten des Selbstbehaltes

Wenn Unterhaltspflichtige für mehrere Personen aus verschiedenen Rängen Unterhalt leisten müssen, spricht man von Mangelfallberechnung. Dabei sind Minderjährige sowie privilegierte Volljährige vorrangig, vor z.B. Ehegatten, zu behandeln.

Dabei gibt es zwischen dem einfachen und absoluten Mangelfall Unterschiede. Der absolute Mangelfall liegt vor, wenn der Unterhaltspflichtige nicht einmal in der Lage ist, den Mindestunterhalt nach der DDT zu leisten.

Anwendung der Düsseldorfer Tabelle

Vom Nettoeinkommen können zunächst 5% für Arbeitsmittel (Fahrkosten, Berufskleidung, etc.) abgezogen werden. Diese Pauschale gilt nicht für Erwerbslose und Rentner/Pensionäre.

Beispiel: Nettoeinkommen abzüglich der 5%-Pauschale beträgt 1750 €, ein unterhaltspflichtiges 13 jähriges Kind, laut Tabelle Einkommensgruppe 1: Das Kind befindet sich zwischen 12 und 17 Jahren:

Da es nur eine einkommenspflichtige Person gibt, wird eine Einkommensstufe nach oben verschoben. So wird nun die zweite Einkommensstufe von 1901 € - 2300 € angewandt.

Dieser Tabellenbetrag von 500 € ist sodann um die Hälfte des Kindergeldes ($194 € : 2 = 97 €$) zu reduzieren.

Der Unterhalt für das 13jährige Kind beträgt: $500 € - 97 € = 403 €$.

Schufa Auskunft - Ausfüllhilfe -

Wir schaffen Vertrauen

schufa

Seite 1

Bestellformular Datenübersicht nach § 34 BDSG

Wir wollen, dass Sie umfassend informiert sind. Sie erhalten mit Ihrer Datenübersicht auch die in den letzten 12 Monaten von Vertragspartnern angefragten Wahrscheinlichkeitswerte mitgeteilt. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Erfahrungen eine möglichst zuverlässige Prognose für die Zukunft erstellt. Anhand mathematisch-statistischer Verfahren wird beispielsweise die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird.

Für die Bearbeitung Ihrer Bestellung bitten wir Sie um folgende Angaben:

Angaben zur Person (Pflichtfelder)

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Herr Frau

Vorname

Name

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort (falls nicht in Deutschland, bitte auch Land angeben)

Geburtsdatum Geburtsort

E-Mail (sofern vorhanden)

Wir weisen darauf hin, dass wir ggf. Angaben zu Ihren Personalien als zusätzliche Identifikationskriterien zum Zwecke der Erteilung von Auskünften in den SCHUFA-Datenbestand übernehmen.

Sonstige Angaben (optional)

Geburtsname Frühere Namen

Frühere Adresse (nur auszufüllen, wenn sich Ihre Adresse in den letzten 12 Monaten geändert hat):

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort (falls nicht in Deutschland, bitte auch Land angeben)

Aktuelle Wahrscheinlichkeitswerte Bitte ankreuzen, falls Sie auch Ihre aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte erfahren möchten.

Datum, Unterschrift

Alternativ: Bestellung Bonitätsauskunft 29,95 € (inkl. gesetzlicher MwSt.) – Ihr Vorteil: zwei Dokumente auf einmal

- beweiskräftige Auskunft für **Ihre Geschäftspartner**, die **nicht alle** zu Ihrer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen enthält, sondern nur die Angaben, die nötig sind um Vertrauen zwischen Ihnen und Ihrem Geschäftspartner (z. B. einem Vermieter oder Arbeitgeber mit speziellen Anforderungen bei der Personalauswahl) aufzubauen
- und eine klar strukturierte, umfangreiche Auskunft zu **Ihrer persönlichen Verwendung**, die Ihre SCHUFA-Informationen enthält.

Bankverbindung (Pflichtfelder bei der Bestellung der SCHUFA-Bonitätsauskunft)

IBAN

Kontoinhaber

SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige die SCHUFA Holding AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von SCHUFA Holding AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Datum, Unterschrift / zusätzliche Unterschrift Kontoinhaber, sofern abweichend

Stand: Juli 2016/1

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander Boldyreff
Vorstand: Dr. Michael Freytag (Vorsitzender), Holger Severitt, Peter Villa
SCHUFA Holding AG · Kormoranweg 5 · 65201 Wiesbaden · HRB 12286 Amtsgericht Wiesbaden

Inkasso : Unseriöse Forderungen erkennen

Ein Inkassounternehmen, auch Inkassobüro genannt, ist ein Dienstleister, der Gläubigern dazu verhilft, geschuldetes Geld einzutreiben. Leider sind in der Branche unseriöse Geschäftspraktiken weit verbreitet.

Inhaltsverzeichnis

- ⇒ Eintreiben von Forderungen
- ⇒ Sind alle Inkassounternehmen seriös?
- ⇒ Woran erkenne ich ein unseriöses Inkassounternehmen?
- ⇒ Erfolgt ein Schufa-Eintrag?
- ⇒ Kommen große wuchtige Männer und/oder werde ich verurteilt?
- ⇒ Wie verhalte ich mich richtig?



Es gibt Inkassofirmen, die mit zwielichtigen Dienstleistungen Kasse machen wollen. Sie bauen eine Drohkulisse von Mahnbescheiden über Zwangsvollstreckung bis hin zum Gerichtsvollzieher auf, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Mit unseren Antworten auf häufig gestellte Fragen versuchen wir, die Spreu vom Weizen zu trennen und Ihnen Tipps zu geben, wie Sie auf Inkasso-Forderungen reagieren können.

Eintreiben von Forderungen

Ein Inkassounternehmen darf Forderungen Eintreiben, auf die ein Gläubiger, Ihr Vertragspartner (Händler, Telefongesellschaft, Versicherungsunternehmen usw.), Anspruch hat. Das heißt, Sie hätten schon längst bezahlen müssen, haben aber auf Zahlungsaufforderungen nicht reagiert und befinden sich nun in Zahlungsverzug.

Aber auch wenn Sie bei Vertragsabschluss vereinbart haben, innerhalb einer bestimmten Anzahl von Tagen bzw. zu einem bestimmten Termin den Betrag zu zahlen und ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, können Inkassounternehmen tätig werden. Ihr Vertragspartner muss Ihnen in solchen Fällen keine Rechnung ausstellen oder Sie zur Zahlung anmahnen.

Inkassounternehmen handeln entweder in Vollmacht für ein Unternehmen oder aber sie kaufen Forderungen auf.

Sind alle Inkassounternehmen seriös?

Nein! Viele Inkassofirmen wollen mit dubiosen Dienstleistungen Kasse machen. Sie drohen mit Mahnbescheiden oder Zwangsvollstreckung bis hin zum Gerichtsvollzieher oder mit „Kontosperre“, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Anhand der Schreiben können die betroffenen Verbraucher oftmals gar nicht erkennen, wo die noch offenen Rechnungen herrühren und ob die Forderungen berechtigt sind. Durch aggressive Wortwahl und durch vermeintlich drohende Gerichtsverfahren erreichen die Inkassounternehmen ihr Ziel: Die verängstigten Adressaten stimmen der erhobenen Geldforderung zu und zahlen, selbst wenn sie nicht müssten.

Wenn Sie von einem Inkassounternehmen eine Zahlungsaufforderung erhalten, verlangen Sie das Original der Vollmacht oder die Abtretungsurkunde des Inkassounternehmens.



Inkassounternehmen müssen klar und verständlich insbesondere den Namen oder die Firma des Auftraggebers, den Forderungsgrund, sowie bei Verträgen den Vertragsgegenstand und das Datum des Vertragsschlusses mitteilen.

Woran erkenne ich ein unseriöses Inkassounternehmen?

Jedes Inkassobüro muss gemäß §10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) registriert sein. Es benötigt einen entsprechenden Registrierungsbescheid der zuständigen Aufsichtsbehörde. Wer das ist, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Ob ein Inkassobüro registriert ist, können Sie im Rechtsdienstleistungsregister kostenfrei nachprüfen.

Ist ein Inkassobüro nicht registriert, so begeht der Betreiber eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit. Für das Betreiben eines „wilden Inkassobüros“ kann ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

Beachten Sie bitte, dass die Registrierung eines Inkassobüros allein nichts über dessen Seriosität aussagt. Auch registrierte Inkassobüros können unseriöse Methoden anwenden.

Ein nicht registriertes Inkassounternehmen können Sie bei der Aufsichtsbehörde anzeigen. Welche Aufsichtsbehörde zuständig ist, können Sie ebenfalls im Rechtsdienstleistungsregister nachschauen. In der Regel ist diese einem oder mehreren Gerichten angegliedert.

Bereits aus dem ersten Schreiben des Inkassounternehmens muss hervorgehen, für wen die Bezahlung der Forderung begetrieben wird. Darüber hinaus müssen sowohl der Vertragsgegenstand als auch das Datum des Vertragsabschlusses konkret benannt werden. Auf ihre Anfrage hin muss das Inkassounternehmen ergänzende Angaben machen, so unter anderem mitteilen:

- die Anschrift des Auftragsgebers (die sogenannte „ladungsfähige“ Anschrift, Postfach reicht nicht),
- Namen oder Firma des (ursprünglichen) Gläubigers und
- **besonders wichtig:** bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses (zum Beispiel per Telefon oder persönlich im Ladenlokal).

Die einzutreibende Forderung muss nachvollziehbar sein. Ein seriöses Inkassobüro setzt Ihnen eine angemessene Frist zum Ausgleich der Forderung. Nicht in Ordnung ist es, wenn Sie ein Schreiben erhalten, dass auf einen Zeitpunkt datiert ist, der mehr als zwei Wochen vor der Zustellung liegt und die gesetzte Zahlungsfrist bereits mehrere Tage verstrichen ist. Ebenso wird ein seriöses Inkassobüro auf ihre Einwände eingehen und von weiteren unbegründeten Zahlungsaufforderungen absehen.

Welche Kosten darf das Inkassounternehmen veranschlagen?

Anders als Rechtsanwälte berechnen Inkassounternehmen ihre Leistungen nicht nach einer gesetzlichen Vergütungsordnung, sondern kalkulieren wie Kaufleute. Preise und Konditionen sind daher sehr unterschiedlich. Inkassokosten basieren auf den Preisen und Konditionen, die die Inkassounternehmen mit ihren Auftraggebern vereinbart haben. Die Höhe dieser Kosten hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Um Preistreiberei zu verhindern, sind die Inkassokosten für die Inkassodienstleister „gedeckelt“, das heißt, die Inkassokosten dürfen nicht die entsprechenden Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für Inkassotätigkeiten überschreiten.

Sie müssen nicht zahlen, wenn Sie sich sicher sind, keinen Vertrag mit dem Unternehmen abgeschlossen zu haben, in dessen Auftrag die konkrete Forderung eingekassiert werden soll. Um Ihnen Inkassokosten in Rechnung stellen zu können, müssen Sie sich in Zahlungsverzug befinden. Verzug setzt eine bestehende, fällige und durchsetzbare Forderung voraus.



Rechnungen von Inkassobüros sollten Sie stets sorgfältig prüfen. Hinterfragen Sie dabei jede Position, denn die Rechnungen sind häufig überhöht.

Stellt Ihnen das Inkassounternehmen Kontoführungskosten in Rechnung, müssen Sie diese nicht bezahlen. Die Kontrolle der Forderung und der Eingang der Zahlung gehören zur allgemeinen Geschäftstätigkeit des Inkassounternehmens und sind über die Inkassogebühr gedeckt.

Macht das Inkassounternehmen Zinsforderungen geltend, muss es detaillierte Angaben zur Berechnung der Zinsen machen, d.h. es muss den Zinssatz und den Zeitraum, für den die Zinsen geltend gemacht werden, angeben. Zinsforderungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegenüber Verbrauchern in Höhe von lediglich 5 Prozentpunkten über dem Basiszins zulässig.

Kosten zwischen vier und acht Euro für die Ermittlung einer Adresse oder für Nachfragen beim Einwohnermeldeamt sind gerechtfertigt, wenn Sie umgezogen sind und dies nicht Ihrem ursprünglichen Vertragspartner mitgeteilt haben.



Hat das Inkassounternehmen die Forderung gekauft, darf es keine Inkassokosten verlangen. Es betreibt das Inkasso in eigener Sache.

Haben Sie ihrem Vertragspartner von Anfang an klar gemacht, nicht zahlen zu wollen und haben Sie der unberechtigten Forderung widersprochen, darf kein Geld für das Inkasso verlangt werden.

Erfolgt ein Schufa-Eintrag?

Ein Eintrag bei der Schufa oder einer anderen Auskunft ist nur zulässig, wenn es sich um eine berechtigte Forderung handelt und Sie die Rechnung trotz mindestens zweifacher Mahnung nicht bezahlen.

Wenn Sie die Forderung jedoch bestritten haben und dies dem Inkassounternehmen auch mitteilen, dürfen keine Daten übermittelt werden. Auch massive Drohungen mit einem Eintrag bei der Schufa sind nicht zulässig. Darüber hinaus haben Sie ein Auskunftsrecht bezüglich ihrer gespeicherten Daten und das Recht, unzulässige Einträge löschen bzw. berichtigen zu lassen.

Kommen große wuchtige Männer und/oder werde ich verurteilt?

Bange machen gilt nicht! Es kommen keine großen, wuchtig aussehende Männer zu Besuch oder in Ihre Wohnung, selbst wenn sich der vermeintliche Besuchsdienst ankündigt. Sie müssen einen Inkassomitarbeiter auch nicht in Ihre Wohnung lassen. Ebenso wenig werden Sie so ohne Weiteres (strafrechtlich) verurteilt. Lassen Sie sich nicht von Urteilen irritieren, die den Zahlungsaufforderungen anhängen. Diese betreffen immer nur einen Einzelfall und nicht automatisch Ihre konkrete Situation.

So schützen Sie sich vor Abzocke

Inkasso-Schreiben

Überraschend kommt ein Brief von einem Inkasso-Unternehmen. Und man fragt sich, ob die darin enthaltene Zahlungsaufforderung überhaupt gerechtfertigt ist. Dann hilft der neue Online-Inkasso-Check der Verbraucherzentrale weiter. Das Bundesjustizministerium fördert das Projekt.

Einer Forsa-Umfrage zufolge haben 5,8 Millionen Verbraucherinnen und Verbraucher schon einmal eine Inkasso-Forderung erhalten. 65 % davon hielten sie für unberechtigt. Zugleich empfinden viele Menschen Inkasso-Schreiben aufgrund eindringlich und teilweise aggressiver Formulierungen als regelrecht bedrohlich, stellten die Marktwächter fest. Betroffene sind deshalb häufig verunsichert darüber, wie sie sich weiter verhalten sollen.

Neues Onlineportal „Inkasso-Check“

Ein neuer Online-Service der Verbraucherzentralen ist hier hilfreich: Der „Inkasso-Check“ ermöglicht die kostenlose Überprüfung, ob überhaupt gezahlt werden muss. Und wenn ja, ob wirklich die volle Höhe der Kosten fällig ist.

Ratsuchende werden online durch eine Reihe von Fragen geführt. Am Ende gibt es eine individuelle erste Einschätzung – und falls nötig auch einen eigens generierten Brief an das Inkasso-Unternehmen. Bleiben Fragen offen oder ist der individuelle Sachverhalt sehr komplex, können sich Betroffene nach wie vor direkt an eine Verbraucherzentrale wenden und sich persönlich beraten lassen.

Betrug per Brief, Mail oder SMS

Neben seriösen Inkasso-Unternehmen gibt es auch solche mit betrügerischen Absichten, die die Unsicherheit vieler Menschen ausnutzen. Sie beschreiten dabei auch neue, digitale Wege.

Gingen bisher Zahlungsaufforderungen als Brief ein, verschicken Betrüger diese nun auch per Mail oder SMS. So warnte 2017 der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) vor Fällen sogenannter Fake-Inkassos: Menschen in ganz Deutschland hatten Zahlungsaufforderungen per SMS erhalten. Die dahinter stehenden Forderungen waren frei erfunden. Und auch die angegebenen Inkasso-Unternehmen gab es nicht. Die Betrüger nutzten zum Beispiel die Logos oder fälschten E-Mail-Adressen bestehender Unternehmen, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Betroffene sollten deshalb immer darauf achten, dass die Angaben im Briefkopf mit dem Rest des Schreibens übereinstimmen. Auch wenn die angegebene Bankverbindung ins Ausland verweist - zu erkennen an den ersten beiden Buchstaben der IBAN -, ist Vorsicht geboten. Für solche Fälle gilt: Den Gläubiger oder das Inkasso-Unternehmen um Aufklärung bitten.

Inkasso-Schreiben müssen nachvollziehbar sein

Grundsätzlich gilt: Wer ein Inkasso-Schreiben erhält, sollte einen kühlen Kopf bewahren. Zunächst sollte man prüfen, ob die Forderung nicht doch berechtigt ist. Gab es vielleicht eine Abbuchung vom eignen Konto, die jedoch etwa mangels Deckung zurückgebucht wurde?

Inkasso-Unternehmen sind verpflichtet, bereits in der ersten Mahnung genaue Angaben zur Art der Forderung zu machen. Also den Namen oder die Firma ihres Auftragsgebers zu benennen sowie den Grund für die Forderung. Häufig werden den Kundinnen und Kunden zusätzlich zur eigentlichen Forderungssumme weitere Kosten in Rechnung gestellt. Auch hier gilt: Wie sich diese zusammensetzen, muss klar sein, ebenso wie sie berechnet wurden: Auf welche Forderungssumme bezieht sich die Verzinsung? Zu welchem Zinssatz wurde verzinst? Und auf welchen Zeitraum bezieht sich die Forderung?

Bestimmte Kosten dürfen Inkasso-Firmen nicht abrechnen, so etwa Gebühren für die Kontoführung oder eine unnötige Adressermittlung. Hier sollte man sogleich widersprechen, gegebenenfalls Nachweis verlangen.

Wer ein Inkasso-Schreiben erhalten hat, hat auch Anspruch darauf, die vom Gläubiger unterschriebene Abtretungserklärung oder Inkasso-Vollmacht im Original vorgelegt zu bekommen.

Betroffene sollten auch prüfen, ob das Inkasso-Büro überhaupt berechtigt ist, Forderungen einzutreiben. Dafür steht das Rechtsdienstleistungsregister zu Verfügung. Denn wer als Inkasso-Firma Forderungen eintreiben will, muss vom Amts- oder Landgericht zugelassen und registriert sein.

Wichtig: Manchmal übergeben Unternehmen ihre Forderungen bereits bei Überschreiten der genannten Zahlungsfrist an ein Inkasso-Büro - auch ohne den Kunden gemahnt zu haben. Man sollte sich also nicht darauf verlassen, erst eine Mahnung vom Unternehmen zu erhalten. Forderungen können eben auch von einem Inkasso-Büro kommen.

Wann ist Widerspruch geboten?

Wer sicher ist, dass eine Forderung unberechtigt ist, sollte sie unverzüglich schriftlich zurückweisen, am besten mit Einschreiben. Gehen dann weitere Rechnungen oder Mahnungen ein, muss man darauf nicht mehr reagieren.

Erhalten Betroffene einen gerichtlichen Mahnbescheid, sollten sie bei ungerechtfertigten Forderungen sofort Einspruch einlegen. Dann folgt automatisch ein Gerichtsprozess, in dem der Rechnungssteller seine vermeintlich berechtigte Forderung begründen muss. Im Übrigen: Erst mit einem Gerichtsurteil oder Vollstreckungsbescheid kann eine Forderung zwangsvollstreckt werden – und zwar durch den Gerichtsvollzieher oder das Gericht. Ein Inkasso-Büro selbst kann nicht pfänden.

Quelle: Die Bundesregierung vom 8.3.2018

Inkassogebühren

Es steht ja schon oft im Raum, ob die Inkassogebühren richtig berechnet wurden? Inkassounternehmen möchten z.B. für 0,80 € (Gegenstandswert) noch zusätzlich über 80 € Inkassogebühren. Unglaublich, oder?

Der Schuldner, der auf eine Mahnung des Gläubigers keine Zahlung leistet, wird häufig mit Schreiben von Inkassoinstituten oder Inkassobüros konfrontiert. Neben der eigentlichen Forderung des Gläubigers soll der Schuldner nunmehr häufig weitere Kosten tragen, die durch die Einschaltung des Inkassobüros entstanden sein sollen. Leider ist der Schuldner genau so häufig mit den einzelnen Rechnungspositionen des Inkassobüros überfordert, weil er nicht weiß, ob die Kosten überhaupt und ggf. in welcher Höhe sie erstattungsfähig sind. Die nachfolgenden Ausführungen sollen betroffenen Schuldnern einen groben Überblick über diese Fragen geben.

Der Schuldner, der eine Rechnung mit festgelegtem Zahlungsdatum (z.B. Zahlung bis Freitag, den 13.7.2018) oder mit errechenbarem Zahlungsdatum (Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt) nicht zahlt, kommt grundsätzlich in Verzug. Eine gesonderte Mahnung ist nicht erforderlich.

Mit dem Eintritt des Verzuges hat der Gläubiger gegen den Schuldner gemäß § 286 Abs. 1 BGB auch ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Zahlungsverzug entstanden ist. Dazu gehören auch die Kosten derjenigen Maßnahmen, die der Gläubiger zur Durchsetzung seines Anspruches für erforderlich halten durfte.

Als eine solche erforderliche Maßnahme wird allgemein auch die Beauftragung eines Inkassobüros angesehen. Der Schuldner darf aber zuvor nicht bereits zu erkennen gegeben haben, dass er die Forderung für unbegründet hält oder eine Einwendung gegen die Forderung geltend machen wird (somit entsteht eine Art Zahlungswilligkeit (OLG Bamberg, Urteil vom 13.10.1993, Akz. 8 U 59/93).

Ferner darf dem Gläubiger nicht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bekannt sein (OLG Oldenburg, Urteil vom 24.4.2006, Akz. 11 U 8/06).

Darüber hinaus sind Inkassogebühren nicht erstattungsfähig, wenn nach der Einschaltung eines Inkassobüros nach fruchtlosem Ablauf der von diesem Inkassoinstitut gesetzten Fristen noch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig wird (OLG Dresden, Urteil vom 1.12.1993, Akz. 5 U 68/93). Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die Pflicht eines jeden Gläubigers, den ihm durch den Zahlungsverzug des Schuldner entstandenen Schaden gemäß § 254 Abs. 1 BGB möglichst gering zu halten.

Höhe der Inkassogebühren

Nach Ansicht der Gerichte kann der Gläubiger vom Schuldner die Erstattung der Gebühren für die Einschaltung eines Inkassobüros verlangen, die ihm tatsächlich entstanden sind. Der Höhe nach sind diese Kosten aber auf die Gebühren beschränkt, die ein Rechtsanwalt für dieselbe Tätigkeit verlangen könnte. Ein Rechtsanwalt würde für die außergerichtliche Inkassotätigkeit eine Geschäftsgebühr ansetzen, die innerhalb eines variablen Gebührensatzes von 0,5 - 2,5 liegt. Ein Rechtsanwalt wendet dabei im Regelfall einen Gebührensatz von 1,0 an, weil die gesetzliche Regelung ihm eine Gebühr von mehr als 1,3 nur dann

zugesteht, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig ist. Dieser Maßstab gilt auch für Inkassobüros, soweit nachfolgend nicht nochmals ein Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Wahrnehmung der Interessen des Gläubigers beauftragt wird.

Die Sache wird deutlich komplizierter, wenn nachfolgend ein Gerichtsverfahren stattfindet.

Nachdem die Vergütungen für Rechtsanwälte dahingehend geändert worden sind, dass die außergerichtliche Geschäftsgebühr zur Hälfte und maximal mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die gerichtliche Verfahrensgebühr anzurechnen ist, dürfte Inkassobüros wohl in Zukunft nur noch ein Gebührensatz von 0,65 zustehen, wenn nach der außergerichtlichen Tätigkeit eines Inkassobüros ein Gerichtsverfahren unter Einbindung eines Rechtsanwaltes betrieben wird (OLG Oldenburg, Urteil vom 24.4.2006, Akz. 11 U 8/06). Ansonsten wären Inkassobüros entgegen der Rechtsprechung vor allem bei nachfolgenden Gerichtsverfahren mit Beteiligung eines Rechtsanwaltes besser als Rechtsanwälte gestellt. Hingegen bleibt es bei dem Gebührensatz von 1,3 für die außergerichtliche Tätigkeit des Inkassobüros, wenn nachfolgend ein Gerichtsverfahren ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes geführt wird. Wenn der Gläubiger nämlich vor den Amtsgericht selbst auftritt, dann entstehen keine Rechtsanwaltsgebühren und dementsprechend findet auch keine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr statt.

Der Gebührensatz von 0,65 respektive von 1,3 wird auf die gesetzlichen Gebühren angewandt, die Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen können.

Gegenstandswert Bruttobeträge	=	inkl. Mehrwertsteuer
Rechtsanwaltsgebühren	=	Nettobeträge ohne Pauschale für Post- und Telekommunikation

Beispiel

Der Schuldner hätte 3500,01 € an den Gläubiger zu zahlen und wird durch ein Inkassobüro nach Zahlungsverzug gemahnt. Dann wäre bei der Anwendung eines Gebührensatzes von 1,3 die Gebühr zu entrichten, die auf einen Gegenstandswert von bis zu 4.000,00 € entfällt ($1,3 + 252 \text{ €} = 327,60 \text{ €}$ (Nettobetrag)).

Wird nachfolgend ein Gerichtsverfahren unter Rechtsanwaltsbeteiligung gegen den Schuldner durchgeführt, dann darf für die außergerichtliche Tätigkeit des Inkassobüros nur ein Gebührensatz von 0,65 zu Grunde gelegt werden ($0,65 + 252 \text{ €} = 163,80 \text{ €}$ (Nettobetrag)).



Gegenstands- wert bis...	Rechtsan- waltsgebüh- ren in €	Gegenstands- wert bis ...	Rechtsan- waltsgebüh- ren in €
500,00	45,00	125.000,00	1588,00
1.000,00	80,00	140.000,00	1673,00
1.500,00	115,00	155.000,00	1758,00
2.000,00	150,00	170.000,00	1.843,00
3.000,00	201,00	185.000,00	1.928,00
4.000,00	252,00	200.000,00	2.013,00
5.000,00	303,00	230.000,00	2.133,00
6.000,00	354,00	260.000,00	2.253,00
7.000,00	405,00	290.000,00	2.373,00
8.000,00	456,00	320.000,00	2.493,00
9.000,00	507,00	350.000,00	2.613,00
10.000,00	558,00	380.000,00	2.733,00
13.000,00	604,00	410.000,00	2.853,00
16.000,00	650,00	440.000,00	2.973,00
19.000,00	696,00	470.000,00	3.093,00
22.000,00	742,00	500.000,00	3.213,00
25.000,00	788,00	550.000,00	3.363,00
30.000,00	863,00	600.000,00	3.513,00
35.000,00	938,00	650.000,00	3.663,00
40.000,00	1.013,00	700.000,00	3.813,00
45.000,00	1.088,00	750.000,00	3.963,00
50.000,00	1.163,00	800.000,00	4.113,00
65.000,00	1.248,00	850.000,00	4.263,00
80.000,00	1.333,00	900.000,00	4.413,00
95.000,00	1.418,00	950.000,00	4.563,00
110.000,00	1.503,00	1.000.000,00	4.713,00

Weitere Kosten

Neben diesen Gebührensätzen für Rechtsanwälte kann das Inkassobüro für seine Tätigkeit auch noch eine Pauschale für Post und Telekommunikation verlangen. Diese Pauschale beträgt 20 % der zuvor errechneten Nettogebühren von maximal 20,00 € (ohne Mehrwertsteuer, inkl. Mehrwertsteuer 23,80 € (bei 19% Mehrwertsteuer)). Darüber hinaus ist ein Inkassobüro grundsätzlich nicht berechtigt, weitere Gebühren zu erheben und vom Schuldner erstattet zu bekommen.

Verwaltungsgebühren, Bankgebühren, Personalkosten oder/und Kosten für die Einholung einer Auskunft aus dem beim jeweils zuständigen Amtsgericht geführten Schuldenregister werden nicht erstattet. Ferner sind die Kosten für die Einholung einer Auskunft über die aktuelle Anschrift des Schuldners nicht erstattungsfähig, wenn der Schuldner keinen Anlass für die Einholung einer solchen Auskunft gegeben hat. Der Schuldner hat etwa dann Anlass für die Einholung einer solchen Auskunft, wenn er ohne Benachrichtigung des Gläubigers umgezogen ist oder seinen Briefkasten manipuliert hat.

Darüber hinaus hat der Schuldner dem Gläubiger die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 19 % zu erstatten, die durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Nettogebühren und die zu erstattende Pauschale für Post und Telekommunikation anfällt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Überprüfung der geltend gemachten Inkassogebühren durchaus sinnvoll ist, denn häufig wird die Erstattung von Inkassogebühren verlangt, die entweder gar nicht oder zumindest der Höhe nach nicht zu ersetzen sind.



Musterbrief - Unberechtigte Hauptforderung -

Musterbrief für Widerspruch wegen unberechtigter Hauptforderung

(Absender)

Datum

Maxi Müller
Müllermilchstraße 1
88551 Traumstadt

(Empfänger (Inkasso oder Rechtsanwalt))

Inkassounternehmen Scharfer Schlag
Blaues-Auge-Weg 1
99999 Arschtritt

Unberechtigte Hauptforderung (+ Aktenzeichen / Forderungsnummer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom(Datum) machen Sie eine Forderung von(Betrag)

aufgrund eines kostenpflichtigen Vertrages mit der Firma(Name) geltend.

Ich bin überzeugt, dass ich einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen habe. Das genannte Unternehmen ist mir völlig unbekannt. Ich habe zu keinem Zeitpunkt eine Rechnung bzw. eine Mahnung des Gläubigers erhalten. Mir ist darüber hinaus kein Grund bekannt, warum eine Mahnung hätte unterbleiben können.

Die vom Gläubiger gemachte Hauptforderung besteht nicht. Aus diesem Grund bin ich nicht bereit, die geltend gemachten Inkassokosten zu begleichen.

Weisen Sie mir bitte nach, wann und wie es zu einem Vertragsschluss und zu einer Mahnung gekommen sein soll.

Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Musterbrief - Überhöhte Inkassokosten -

Musterbrief für Überhöhte Inkassokosten

(Absender)

Datum

Maxi Müller
Müllermilchstraße 1
88551 Traumstadt

(Empfänger (Inkasso oder Rechtsanwalt))

Inkassounternehmen Scharfer Schlag
Blaues-Auge-Weg 1
99999 Arschtritt

Überhöhte Inkassokosten (+ Aktenzeichen / Forderungsnummer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom(Datum) machen Sie eine Forderung von(Betrag)

aufgrund eines kostenpflichtigen Vertrages mit der Firma(Name) geltend.

Für die Ihnen angefallenen Inkassokosten berechnen Sie einen Gebührensatz von über 1,3. Meine Angelegenheit ist weder umfangreich noch besonders schwierig. Ihre Forderung erweckt darüber hinaus den Eindruck, dass es sich um ein standardisiertes Schreiben handelt. Der von Ihnen zugrunde gelegte Gebührensatz ist somit nicht angemessen.

Sollten Sie anderer Meinung sein, so weisen Sie mir bitte nach, warum ein erhöhter Gebührensatz in meiner Angelegenheit nötig ist.

Ich bin lediglich bereit, die Gebühren zu zahlen, die ein Rechtsanwalt für einen einfach gelagerten Fall verlangen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Musterbrief - wegen Schadensminderung -

Musterbrief
für
Verstoß des Gläubigers gegen die Schadensminderungspflicht

(Absender)

Datum

Maxi Müller
Müllermilchstraße 1
88551 Traumstadt

(Empfänger (Inkasso oder Rechtsanwalt))

Inkassounternehmen Scharfer Schlag
Blaues-Auge-Weg 1
99999 Arschtritt

Ihre unberechtigte Beauftragung eines Inkassobüros/Rechtsanwalts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinen Schreiben vom.....(Datum) habe ich Ihnen deutlich gemacht, dass die Forderung vom(Datum) in Höhe von(Betrag) nicht berechtigt ist und ich diese nicht begleichen werde. Trotzdem habe ich mit Datum vom eine Forderung in Höhe von (Betrag) durch das von Ihnen beauftragte Inkassobüro/Rechtsanwalt(Name) erhalten.

Durch Ihre Einschaltung des Inkassounternehmens/Rechtsanwalts werden die Kosten unnötig in die Höhe getrieben. Meines Erachtens handelt es sich hier um einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht. Ich bin nicht bereit, die zusätzlich entstanden Inkassokosten zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Leistungen nach der Haft

Die schwere Zeit ist nun vorbei, außer mit ein wenig Überbrückungsgeld oder nur Verpflegungsgeld auf der Hand. Einige haben in der Haft gearbeitet und sich sogar Anspruch auf Arbeitslosengeld I erarbeitet. Wir möchten nun aufzeigen, welche Möglichkeiten es für jeden gibt und wo diese Leistungen zu beantragen sind.

Arbeitslosengeld I (Agentur für Arbeit)

Wenn in der Haft gearbeitet wurde, ist eventuell ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I vorhanden. Hat man sich vor der Inhaftierung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erarbeitet, so bleibt der Anspruch 4 Jahre ab Entstehung des Anspruchs erhalten! Es ist wichtig, dass man sich direkt nach der Haftentlassung beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos meldet. Um den minimalen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, muss in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 360 Tage in der Haft gearbeitet worden sein. Es werden auch Restansprüche angerechnet, die aus der Versicherungszeit der letzten 5 Jahre bestehen.



Anspruchsdauer des ALG I

gearbeitete Monate (versicherungspflichtiges Verhältnis)	nach Vollendung des ... Lebensjahres	Anspruchsdauer Monate/ Tage (1 Monat = 30 Tage)
6		3/90
8		4/120
10		5/150
12		6/180
16		8/240
20		10/300
24		12/360
30	50.	15/540
36	55.	18/540
48	58.	24/720

Höhe ALG I

Wenn außerhalb der Haft Anspruch auf ALG I erworben wurde, ist die Berechnung der Höhe des ALG I einfach.

Für die Berechnung des Leistungsanspruchs sind folgende Faktoren von Bedeutung: Querschnitt des Bruttolohns für den Berechnungszeitraum (die Zeit, in der gearbeitet wurde) und die Steuerklasse.

Der allgemeine Leistungssatz ist 60% des Leistungsangebotes, wenn kein Kind zu berücksichtigen ist. Ein erhöhter Leistungssatz von 67% des Leistungsentgeltes besteht bei Kindern.



Als ALG I-Bezieher können noch weitere Förderungen beantragt werden:

- Wohngeld (siehe Wohngeld)
- Einmalige Beihilfen: Erstausrüstung für Hausrat/Bekleidung (eventuell Bewilligung durch das Jobcenter nach langer Haftdauer, wird aber im Einzelfall entschieden)
- Kindergeld (siehe Kindergeld)
- Darlehn für unabwehrbaren Bedarf: Erstbeschaffung (wird durch das Jobcenter im Einzelfall entschieden bei langer Haftzeit)

Arbeitslosengeld II, auch Hartz 4 und Leistungsanspruch
(Jobcenter)



Regelbedarf Stand 1.1.2018

Personenkreise	Betrag pro Monat
Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen, deren Partner unter 18 Jahren alt sind	416 €
volljährige Partner/innen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft	374 €
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen unter 25 Jahren, beim Umzug ohne Zusicherung des kommunalen Trägers (18-24 Jahre)	332 €
Kinder im 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14-17 Jahre)	316 €
Kinder ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre)	296 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	240 €



Kosten der Unterkunft (KdU)

Diese Angaben beziehen sich auf Wuppertal! In anderen Städten sind die Angaben eventuell abweichend!

Wurde ein Antrag für Arbeitslosengeld II gestellt, so werden zu Beginn der Hilfe/des Leistungsbezuges erst einmal die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft und Heizung bezahlt (für die aktuelle Wohnung, egal wie groß diese ist).

Diese Regelung gilt nicht nur für Mietwohnungen, sondern im Wesentlichen auch für selbstgenutztes Eigentum. Die Dauer für diese Regelung beträgt 6 Monate! Danach wird die gültige Tabelle angewandt.

Größe der Wohnung

1 Person	1 Raum bis 50m ²
Haushalt mit 2 Personen	2 Räume bis 65m ²
Haushalt mit 3 Personen	3 Räume bis 80m ²
Haushalt mit 4 Personen	4 Räume bis 95m ²

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die Wohnfläche um max. 15m² bzw. um einen zusätzlichen Raum.

Sonderregelung: Bei Behinderung oder Krankheit kann zusätzlicher Bedarf angemeldet werden und die Erhöhung um bis zu 15m² Wohnfläche bzw. einen Raum gewährt werden.

Preis pro Quadratmeter

Größe der Wohnung	Preis je m ²
bis 50m ²	7,52 € pro m² 5,60 € je m ² Grundmiete + 1,92 € je m ² Betriebsnebenkosten
50,01m ² bis 95m ²	7,03 € pro m² 5,11 € je m ² Grundmiete + 1,92 € je m ² Betriebsnebenkosten
95,01m ²	6,79 € pro m² 4,87 € je m ² Grundmiete + 1,92 € je m ² Betriebsnebenkosten

Diese Tabelle bezieht sich auf die Stadt Wuppertal !

Mehrbedarf

Treffen auf die persönliche Situation mehrere der folgenden Sachverhalte zu, so kann der entsprechende Mehrbedarf gewährt werden.

◆ **Werdende Mütter**

Werdende Mütter erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von (+) 17% des Regelbedarfs (70,22 € bei RL 416 €).

◆ **Alleinerziehende**

Alleinerziehende erhalten Mehrbedarf in Höhe von (+) 36% des Regelbedarfs, wenn sie mit einem Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben (149,76 € bei RL 416 €)

oder

(+) 12% des Regelbedarfs für jedes minderjährige Kind, wenn sich hierdurch ein höherer Betrag ergibt, höchstens jedoch 60% des Regelbedarfs (49,92 € pro Kind).

◆ **Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte**

Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von (+) 35% des Regelbedarfs, soweit Leistung zur Teilnahme am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 (1) S.1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erbracht werden (145,60 € bei RL 416 €).

◆ **Nichterwerbsfähige Angehörige (Sozialgeldempfänger/-innen)**

Nichterwerbsfähige Angehörige (Sozialgeldempfänger/-innen), die voll erwerbsgemindert nach SGB VI sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ haben, erhalten einen Mehrbedarf von (+) 17% des Regelbedarfs.

◆ **Mehrbedarf Ernährung**

Hilfsbedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

◆ **Mehrbedarf bei atypischen Lebenslagen**

Sobald im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender und nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht, wird ein Mehrbedarf anerkannt.

◆ **Mehrbedarf Warmwasser**

Soweit Kosten für die dezentrale Aufbereitung von Warmwasser anfallen, wird ein Mehrbedarf zwischen (+) 0,8% und 2,4% des Regelbedarfs gewährt (bei 2,3% = 9,57 € bei RL 416 €).

Einmalige Beihilfen (Erstausrüstung des Haushalts)

Ist eine „Kann“ - Bestimmung

Grundsätzlich geht man davon aus, dass bei Antragsstellung über einen ausreichenden Bestand an Bekleidung und Hausrat verfügt wird.

- Verlust des Hausrates durch Wohnungsbrand
- Übertritt aus dem Ausland
- Notwendiger Auszug junger Heranwachsender aus der elterlichen Wohnung, soweit die Bereitstellung an Hausrat nicht durch die Eltern erfolgt
- Obdachlosigkeit/Nichtsesshaftigkeit/Erstbezug einer eigenen Wohnung
- Geburt eines Kindes oder erstmalige Aufnahme eines Kindes in den Haushalt (außer Pflegekinder)
- **Entlassung aus der JVA (nach langer Haftzeit)**
Was lang ist, entscheidet der Sacharbeiter, es gibt keine klare Regelung der Dauer.

Pauschalen für die Erstausrüstung von Hausrat (einmalig!)

1-Personenhaushalt	1170 €
2-Personenhaushalt	1414 €
3-Personenhaushalt	1810 €
4-Personenhaushalt	2018 €
5-Personenhaushalt	2414 €
6-Personenhaushalt	2623 €

Anlässlich von Geburt oder der Aufnahme eines Kindes in den Haushalt kann eine Pauschale in Höhe von 215 € für Hausrat gewährt werden, die noch um 110 € aufgestockt werden kann, wenn kein Kinderwagen vorhanden ist.

Einmalige Beihilfe (Erstausrüstung für Bekleidung)

Ein erheblicher Bedarf an Bekleidung kann aus folgenden beispielhaften Fällen entstehen:

- Verlust der Kleidung durch Wohnungsbrand
- Übertritt aus dem Ausland
- Durch Krankheit bedingte Veränderung des Gewichtes und damit verbundenen Wechsel von zwei oder mehr Kleidergrößen
- **Neuanfang nach einer längeren Haftzeit**

Pauschalen für die Erstausrüstung von Bekleidung

1. - 6. Lebensjahr	290 €
7. - 15. Lebensjahr	350 €
ab dem 16. Lebensjahr	425 €

Schwangere, die eine Mehrlingsschwangerschaft haben, erhalten ab der 15. Schwangerschaftswoche eine einmalige Pauschale von 160 € als Erstausrüstung.
Neugeborene erhalten 120 € für eine einmalige Erstausrüstung.

Darlehen für unabweisbaren Bedarf

Vom Grundsatz her sollte jeder Haushalt ausreichend ausgestattet sein, so dass mit dem Regelsatz Ersatzbeschaffungen angespart werden können. Im Einzelfall kommt es jedoch vor, dass z.B. gleich zwei dringend benötigte Haushaltsgeräte defekt werden und die angesparten Beträge reichen nicht aus, um die Notlage zu bewältigen. Für solche oder ähnliche Notlagen hat der Gesetzgeber die darlehensweise Gewährung von Hilfen vorgesehen. Das Darlehn wird ab dem nächsten Monat zurückgezahlt in mindestens Raten von 10% der Summe aller maßgebenden Regelbedarfe.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Alle Angaben gelten für Wuppertal (in anderen Städten eventuell abweichend)!

Anspruch auf diese Leistung hat, wer einen der folgenden Punkte erfüllt:

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Hilfe nach §2 des Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag von der Familienkasse

Mit diesem Paket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme: Teilhabeleistungen nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden.

Was für Leistungen kann man mit diesem Paket erhalten?

- **Tagesausflüge von Kindergärten oder Schulen und mehrtägige Klassenfahrten**
Kosten werden im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in voller Höhe übernommen. Taschengeld und Leistungen des persönlichen Bedarfs (z.B. Wanderschuhe) werden nicht übernommen!
- **Schulbedarf**
Schulbedarf: Schultasche, Hefte, Stifte, Mal- und Zeichenbedarf. Diese Kosten werden in der Regel pauschal zum 1. August mit 70 € (Schulbeginn) und zum 1. Februar (2. Schulhalbjahr) mit 30 € gefördert. Für Kinder mit gesetzlicher Schulpflicht ist eine Antragsstellung nicht erforderlich. Wohngeld- und Kindergeldempfänger müssen einen gesonderten Antrag stellen.
- **Schulbeförderungskosten**
Die Fahrtkosten zum Besuch der Schule werden in NRW von den Schulämtern übernommen, daher sind dort die Anträge für die Kostenübernahme zu stellen.
- **Lernförderung/Nachhilfe**
Nachhilfe kann gefördert werden, wenn die z.B. anstehende Versetzung gefährdet ist oder zum Erlangen eines besseren Notendurchschnitts oder eines höherwertigen Schulabschlusses.
- **Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schulen**
Wenn die Einrichtung, die das Kind besucht, eine gemeinsame Mittagessensverpflegung anbietet, werden die Kosten abzüglich 1 € pro Mahlzeit Eigenanteil übernommen.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können unter anderem einen Zuschuss erhalten für:
 - Musikunterricht
 - Vereinsbeiträge für den Sportverein
 - Ferienfreizeit
 - Künstlerische Aktivitäten (z.B. Jugendkunstschule, Foto AG in der Schule)
 - Tanz- oder Schwimmkurse, auch Babyschwimmen

Leistungen in der Höhe von 10 € monatlich werden hierfür gewährt.
Der Betrag (10 €) kann auch alternativ für die Beschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen verwendet werden.



GELDLEISTUNG

Kindergeld



Kind	Betrag	Betrag ab dem 1.7.2019
Für das 1. Kind	194 €	204 €
Für das 2. Kind	194 €	204 €
Für das 3. Kind	200 €	210 €
Für jedes weitere Kind	225 €	235 €

**Der Antrag wird bei der Familienkasse gestellt.
Rückwirkende Zahlungen sind möglich!**

Voraussetzung:

Für Eltern

- mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- mit Wohnsitz im Ausland, die aber in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind
- Ausländer mit einer gültigen Niederlassungserlaubnis

Als Kinder gelten:

- Im ersten Grad mit dem Antragsteller verwandte Kinder: eheliche, für eheliche erklärte, nichteheliche und adoptierte Kinder
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder im Haushalt des Antragstellers
- Pflegekinder, die mit dem Antragsteller in dessen Haushalt längerfristig in familienähnlicher Form leben und unterhalten werden. Weitere Voraussetzung ist, dass kein Obhuts - und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern mehr besteht.

Unterhaltsvorschuss



Unterhaltsvorschuss können Alleinerziehende beim Jugendamt beantragen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt.

Kind 0 - 5 Jahre	154 €
Kind 6 - 11 Jahre	203 €
Kind 12 -17 Jahre	273 €

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag kann beantragt werden, wenn ein oder beide Elternteile arbeiten gehen, aber ein geringes Einkommen erzielen.

Anspruchsvoraussetzung

- Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung wird bereits gezahlt
- Bruttoeinkommen beträgt mindestens 600 € (Alleinerziehende) oder 900 € (Elternpaare)
- Zusammen mit dem Kinderzuschlag ist so viel Einkommen vorhanden, dass kein Anspruch auf Hartz 4 oder Sozialgeld besteht
- Bruttoeinkommen darf nicht die Höchsteinkommensgrenze der Eltern übersteigen

Für wen wird gezahlt?

- Kinder unter 25 Jahren
- unverheiratete Kinder
- Kinder, die im Haushalt des Antragstellers leben

Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind maximal 170 € monatlich.

Wie viel Geld tatsächlich ausgezahlt wird, hängt unter anderem vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers, des Partners und des Kindes ab.

Der Kinderzuschlag wird ab dem Monat der Antragstellung gezahlt, aber nicht rückwirkend.

Der Antrag wird bei der Familienkasse gestellt.

Wohngeld

-> Für Arbeitnehmer mit geringem Einkommen <-(
(Stadt Wuppertal)

Das hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Wohngeld gibt es nur auf Antrag. Der Antrag wird gestellt bei der örtlichen Wohngeldbehörde. Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt, danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	in der Stadt Wuppertal gilt Stufe 3	Höchstbetrag in €
1	3	390
2	3	473
3	3	563
4	3	656
5	3	750

Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied bei
Stufe 3
(Stadt Wuppertal)



Max. Betrag 91 €

Hilfe zum Lebensunterhalt

(Sozialamt)

Hilfe zum Lebensunterhalt steht grundsätzlich Personen zu, die wegen einer Krankheit voraussichtlich

- für mehr als 6 Monate außerstande sind, zu arbeiten,
- außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten,
- und außerstande sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein.

Es darf keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da dann die „Grundsicherung im Alter und die Erwerbsminderung“ gelten.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (Hartz 4) ist grundsätzlich der Hilfe zum Lebensunterhalt vorzuziehen.

Alleinstehende oder Alleinerziehende	391 €
Ehegattenpartner	353 €
Kinder bis 5 Jahre	229 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	261€
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	296 €
Erwachsene ohne eigenen Haushalt	313 €

Zusätzlich gibt es Mehrbedarf bei:

- krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung
- Alleinerziehung
- Schwerbehinderung

Hilfeleistungen für Asylbewerber

Grundleistungen (§3 AsylbLG)

Bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 AsylbLG.

für alleinstehende Minderjährige oder Erwachsene	135 €
für volljährige Partner/innen im gemeinsamen Haushalt	122 €
für weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt (nicht für Erwachsene in Gemeinschaftsunterkünften und nicht für erwachsene haushaltsangehörige Kinder)	108 €
für haushaltsangehörige Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	76 €
für Kinder von 6 bis 13 Jahren	83 €
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	79 €

Analogleistungen (§3 Absatz 2 AsylbLG)

Bei einer Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 AsylbLG.

für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten, der in einer Wohnung nicht mit einem Partner lebt	216 €
für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten, der in einer Wohnung mit einem Partner lebt	194 €
für jeden erwachsenen Leistungsberechtigten in einer stationären „Einrichtung“ (nicht Gemeinschaftsunterkunft)	174 €
für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	198 €
für Kinder von 6 bis 13 Jahren	157 €
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	133 €

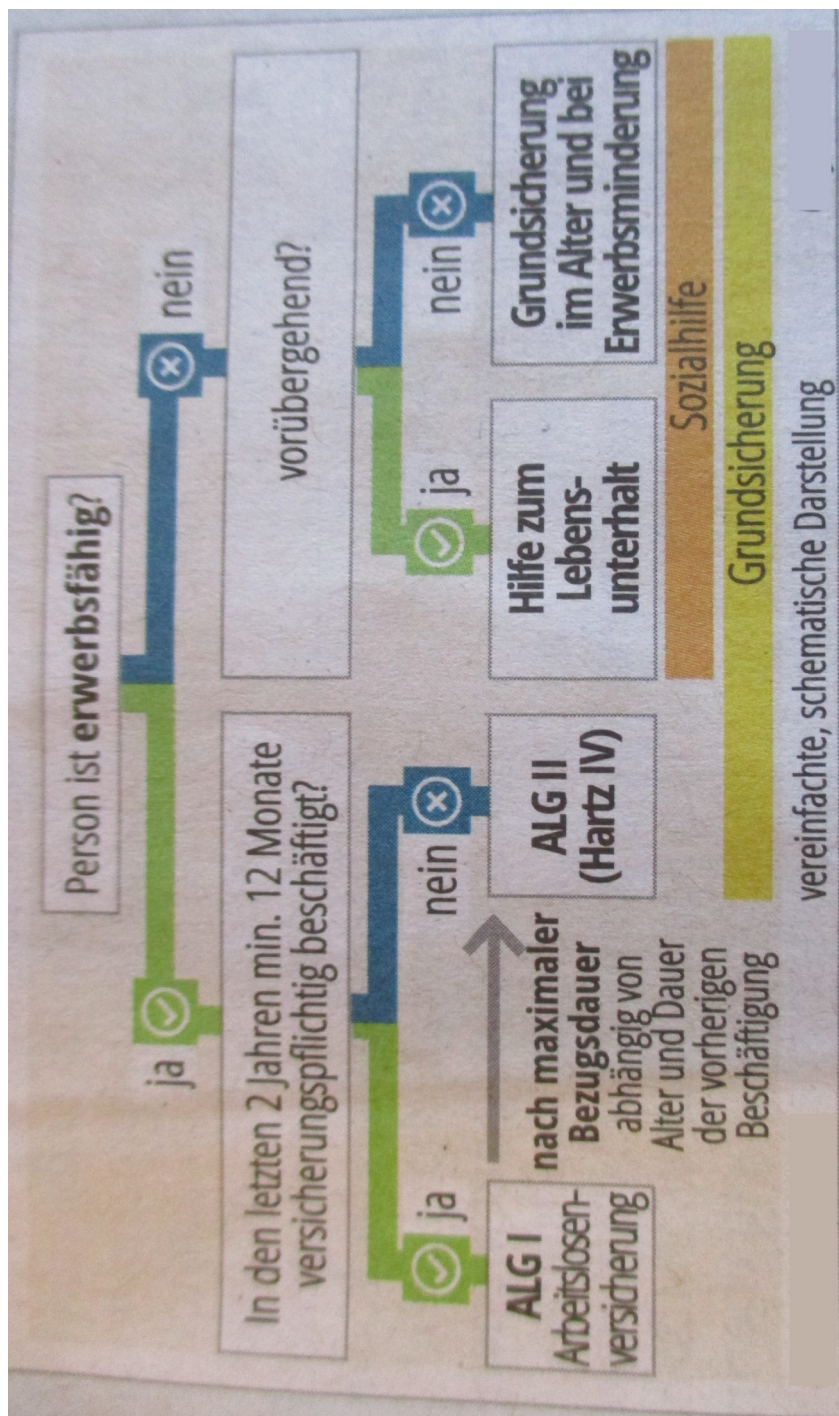
Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung

Hilfsbedürftige Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können, haben Anspruch auf Leistung der Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch XII/4 Kapitel.

Anspruch:

- ⇒ Personen, die die Altersgrenze erreicht haben
- ⇒ Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind

Das vorhandene Vermögen bzw. Einkommen wird in die Berechnung miteinbezogen. Da die Berechnung von vielen Faktoren abhängt, können hier im Heft keine genaueren Angaben gemacht werden. Für die genaue Berechnung erteilt das zuständige Amt Auskunft.





Was ist was?

Beratungshilfe

Eine finanzielle Hilfe, mit der der Staat das Erstgespräch bei einem Anwalt unterstützt. Die Beratungshilfe/der Beratungsschein begleicht einen Teil der Beratungskosten - max. 15 € sind vom Beratenden selbst zu zahlen.

Bürgschaft

Eine Bürgschaft ist eine Absicherung des Gläubigers, für den Schuldner zu zahlen. Zahlt der Schuldner nicht, kann sich der Gläubiger direkt an den Bürgen halten. Dies kommt z.B. bei Krediten, Autofinanzierungen etc. vor. Dadurch hat ein Gläubiger eine weitere Chance, sein Geld zurück zu erhalten.

Effektiver Jahreszins

Das ist der Betrag, der bei einem Darlehen insgesamt für Zinsen und Kreditgebühren pro Jahr gezahlt werden muss.

Gerichtsvollzieher (GV)

Der Gerichtsvollzieher ist der staatlich beauftragte Vollstrecker des Amtsgerichtes/ Vollstreckungsgerichtes. Ein Gerichtsvollzieher arbeitet nicht selbstständig, sondern nur im Auftrag eines Gläubigers. Da ein „Gerichtsvollziehergesetz“ bislang fehlt, ergeben sich Legitimation und Tätigkeit des GVs aus §154 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) und vor allem dem §3753ff. ZPO. Bundesweit gilt die Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung (GVGA). Sie regelt die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, ihre Beachtung ist Amtspflicht des GVs. Pflichtverletzungen, das sind in der Praxis insbesondere unterlassene Vollstreckungsmaßnahmen, Überpfändung oder die Vollstreckung unpfändbarer Sachen, können zu Schadensersatzansprüchen des Schuldners aus der Amtshaftung (§839BGB) des GVs führen.

Inkassobüro

Das sind Spezialisten fürs Schuldeneintreiben. Inkassobüros werden von Gläubigern beauftragt, Forderungen einzutreiben. Manchmal „kaufen“ sie auch Gläubigern Forderungen ab.

Insolvenzordnung (InsO)

Gesetz, das die frühere Konkursordnung und andere Gesetze abgelöst hat. Dieses gilt sowohl für Firmen, die zahlungsunfähig sind als auch für Privatpersonen.

Kreditvermittler

Ein Makler für Kredite von Teilzahlungsbanken, der, wie auch bei Wohnungsmaklern, einen Kredit grundsätzlich teurer macht.

Lohnabtrennung

Der Arbeitnehmer räumt einer anderen Person/einer Firma/einem Amt das Recht ein, den pfändbaren Anteil seines Lohns vom Arbeitgeber zu bekommen. Eine Lohnabtretung wird fast immer vereinbart, wenn jemand bei einer Bank einen Kredit aufnimmt oder bei Zahlungsvereinbarungen mit Inkassobüros. Das Gleiche gilt für Abtretungen anderer Ansprüche, z.B. Sozialleistungen.

Masse (Insolvenzverfahren)

Während des Insolvenzverfahrens wird berechnet, wie viel der Schuldner noch besitzt. Die Gesamtsumme der verwertbaren Forderungen (das sind insbesondere die pfändbaren Anteile der Einkünfte) und des Vermögens ist die Masse. Zuerst werden die Kosten für die Abwicklung aus der Masse bezahlt, der Rest wird an die Gläubiger bezahlt.

Nachlassinsolvenz

Gerichtliches Verfahren, bei dem ein Erbe überprüft wird, ob er möglicherweise überschuldet ist.

Pfändung von Forderungen und anderem Vermögensrecht

Die Pfändung von Forderung und anderem Vermögensrecht erfolgt in deutschem Privatrecht in der Regel durch einen erlassenen Beschluss vom Vollstreckungsgericht, im öffentlichen Recht (Behörden etc.) durch einen Beschluss der Vollstreckungsbehörde.

Auch Domains (www.) sind nach Ansicht des BGH pfändbar.

Pfändungspfandgläubiger

Hat der Gerichtsvollzieher beim Schuldner etwas gepfändet (bewegliche Sache/Sachpfändung), so wird aus dem Gläubiger (Auftraggeber der Maßnahme) nun der Pfändungspfandgläubiger und somit erweitern sich nun auch die Rechte des Gläubigers.

Prozesskostenhilfe

Früher wurde es als „Armenrecht“ bezeichnet. Staatliche Unterstützung, mit der Menschen mit geringem Einkommen ein Teil oder alle Prozesskosten finanziert werden.

Rechtsbehelfe bei Vollstreckung fremden Eigentums (Sachpfändung)

Da bei einer Pfändung in das bewegliche Vermögen (Sachpfändung) durch den GV die Eigentumslage von ihm nicht geprüft wird, kommt es durchaus vor, dass etwas gepfändet wird, das dem Schuldner gar nicht gehört. Für solch einen Fall hat die Zivilprozessordnung (ZPO) Rechtsbehelfe vorgesehen, dem eigentlichen Eigentümer wieder zu seinem Recht verhelfen. Aufgrund von §771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage) kann der Eigentümer auf gerichtlichem Weg sein Recht einfordern. Voraussetzung dafür ist, dass die Zwangsvollstreckung schon begonnen hat (in der Regel mit Pfändung) und nicht beendet ist. Es ist von großem Vorteil, wenn der Schuldner gegenüber dem GV erklärt, dass der Gegenstand nicht seiner sei (nicht Eigentümer), sondern von Herrn/Frau XY.

Schufa/Bürgel und Co.

Sind Wirtschaftsauskunftsdateien, die Daten für Unternehmen sammeln, die mit Personen eine Geschäftsbeziehung starten wollen (z.B. Lieferung auf Rechnung, Kredite, Mobilfunkverträge). Die Schufa ist das größte und bekannteste Auskunftsdatei-Unternehmen in Deutschland.

Stundung

Bei der Stundung handelt es sich um einen Zahlungsaufschub: Eine Forderung, die jetzt bezahlt werden müsste oder mit der man bereits in Verzug ist, muss erst zu einem späteren Zeitpunkt bezahlt werden, wenn der Gläubiger einer Stundung zustimmt. Diese Vereinbarung ist in der Regel kostenpflichtig.

Sittenwidrigkeit

Ein Vertrag ist sittenwidrig, das heißt nichtig und unwirksam, wenn ein Verstoß gegen die allgemeine Rechts- und Sozialmoral vorliegt.

Taschenpfändung

Wenn beispielsweise das Bargeld gepfändet wird, welches der Schuldner bei sich trägt, nennt man dies Taschenpfändung.

Die Taschenpfändung erfolgt durch körperliche Durchsuchung der vom Schuldners getragenen Kleidung. Da der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Schuldners sehr stark ist, müssen weibliche Schuldner von weiblichen Personen und männliche Schuldner von männliche Personen durchsucht werden. Der Gerichtsvollzieher muss besondere Gründe für die Annahme haben.

Überschuldung

Wenn ihr monatliches Einkommen über einen längeren Zeitraum trotz Reduzierung ihres Lebensstandards nicht ausreicht, die Lebenshaltungskosten sowie fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen, sind sie überschuldet.

Umschuldung

Mit einem neuen Kredit werden alte Schulden beglichen.

Vergleich

Juristischer Begriff für „Kompromiss“. Beide Seiten lösen ein vertragliches Problem, indem sie etwas nachgeben und sich einigen.

Verjährung

Etwas ist „verjährt“, wenn eine Forderung so alt ist, dass der Schuldner sie nicht mehr erfüllen muss. Das heißt: Obwohl der Gläubiger mal das Recht besaß, von einem anderen etwas zu fordern, kann er es nach der Verjährung nicht mehr gerichtlich durchsetzen. Die Forderung ist zu alt und im Sinne des allgemeinen Rechtsfriedens soll niemand einen anderen bis in alle Ewigkeit in Anspruch nehmen können. Verjährung wird von den Gerichten allerdings nicht automatisch beachtet, der Schuldner muss sich ausdrücklich darauf berufen.

Verwertung

Gepfändete Gegenstände werden öffentlich versteigert. Die Versteigerung beginnt mit dem Mindestgebot. Aus dem Erlös der Versteigerung werden die Ansprüche der Gläubiger befriedigt. Sollte danach noch Geld übrig sein, erhält es der Schuldner.

Verzugszinsen

Ein Gläubiger kann diese Art von Zinsen für den Schaden verlangen, der ihm durch eine Verspätung der Zahlung entsteht (ggf. auch noch zusätzliche Kosten).

Wiederherstellung des vorherigen Standes

Wenn eine Frist versäumt wurde, kann man beantragen, dass das Gericht einen so behandelt, als wäre die Frist noch nicht abgelaufen. Das Gericht kommt dem meist nach, wenn man entschuldbare Gründe (z.B. Krankheit) hat, die Frist versäumt zu haben.

Wohlverhaltensperiode

Diese wird auch Treuhandperiode genannt. Eine Frist von max. 6 Jahren, in der sich der Schuldner unter anderem darum bemühen muss, dass seine Gläubiger regelmäßige Zahlungen erhalten. Hat der Schuldner alle Pflichten in dieser Frist erfüllt, erhält er die Restschuldbefreiung.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähig sind Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

Die EU will die Dauer von Privatinsolvenzen verkürzen

Schneller schuldenfrei: Nach der Reform des Insolvenzrechts hat sich die Hoffnung auf einen raschen Neustart nach einer Pleite für viele nicht erfüllt. Das könnte sich nun ändern.

Verbraucher in der Schuldenfalle können hoffen: Sie sollen nach einer Pleite künftig schneller die Chance auf einen schuldenfreien Neuanfang haben. Die EU will die Laufzeit von Privatinsolvenzen auf drei Jahre verkürzen. Dies ist in bestimmten Fällen in Deutschland zwar möglich. Allerdings schaffen es bislang nur die wenigsten Betroffenen. Zuletzt waren es nach Daten der Wirtschaftsberatung Crif Bürgel 5,8 Prozent. Aus Sicht von Insolvenzrechtsexperten sind die Hürden für die meisten zu hoch.

Denn nur wer innerhalb von drei Jahren mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen sowie die Kosten des Verfahrens für das Gericht und den Insolvenzverwalter stemmt, kann vorzeitig von der Restschuld befreit werden. Wer weniger oder nichts zurückzahlt, für den gilt die Frist von sechs Jahren in Deutschland. Früher wurden überschuldete Verbraucher und Selbstständige ihre Belastung kaum los. Seit 1999 sieht ein gerichtlich geregeltes Insolvenzverfahren vor, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen Schulden erlassen werden können. Im Sommer 2014 wurde das Verfahren reformiert.

Betroffene müssen während der Laufzeit der Insolvenz den Teil ihres Einkommens abgeben, der über das Existenzminimum hinausgeht. Besitztümer, sofern sie nicht lebensnotwendig sind, werden gepfändet.

Das könnte sich nun ändern. Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben sich jüngst auf eine Verkürzung auf drei Jahre geeinigt. Die entsprechende Richtlinie dürfte voraussichtlich im Sommer vorliegen.

„Sie sollte zügig in deutsches Recht umgesetzt werden“,

mahnte Kai Henning, Fachanwalt für Insolvenzrecht.

„Die Richtlinie sieht vor, dass der Schuldner innerhalb von drei Jahren eine Entschuldung erreichen können muss. Die bisherige deutsche Regelung wird so nicht bleiben können“.

Das Bundesjustizministerium erklärte auf Anfrage, man werde sich nach der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie so schnell wie möglich an die Umsetzung machen.

Von den neuen Vorschriften dürften allerdings nur Verbraucher profitieren, die in Zukunft in die Schuldenfalle geraten. „Eine Anwendung des künftigen Systems auf Altfälle wäre sehr ungewöhnliche“, sagte Henning, der Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltsverein ist. Die Experten hatten bereits in der Vergangenheit einen Erlass der restlichen Schulden grundsätzlich nach drei Jahren ohne jede Quote gefordert - auch, um die Justiz zu entlasten.

Nach Berechnungen vom Crif Bürgel erreichten seit Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform im Sommer 2014 insgesamt 7,4 Prozent der Betroffenen einschließlich ehemals Selbstständiger die Restschuldbefreiung nach drei Jahren.

Nach Daten der Auskunftsei Creditreform rutschten im vergangenen Jahr (2018) 68.600 Privatleute (ohne ehemals Selbstständige) in die Pleite. Das waren 4,7 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Hauptgründe hierfür sind nach Creditreform sinkende Arbeitslosenzahlen und steigende Bruttolöhne.



Banknote
HUNDERT
DEUTSCHE MARK
100
DEUTSCHE
BUNDESBAK
100
NG 3839444 H

DEUTSCHE BUNDESBAK
50
A75806

HUNDERT DEUTSCHE
Banknote
DEUTSCHE BUNDESBAK
AD 55K2
100

FUNFHUNDERT
DEUTSCHE MARK
500
DEUTSCHE
BUNDESBAK
DN9721626A9

Banknote
ZEHN
DEUTSCHE MARK
10
10

DEUTSCHE
2000
100
100
100